

*Die urkundliche Grundausrüstung der elsässischen Klöster,
St. Gallens und der Reichenau
in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts*

VON INGRID HEIDRICH

Brandis Rekonstruktion eines sogenannten Stiftungsbriefes Karl Martells für das Inselkloster Reichenau, eingebettet in eine umfangreiche Untersuchung des Reichenauer Urkundenbestandes¹⁾, setzte eine rege Diskussion von seiten der Diplomaten²⁾ und Landeshistoriker³⁾ in Gang, die bis heute nicht zum Abschluß kam⁴⁾ infolge der Schwierigkeit, die das Urkundenmaterial bietet, und wegen des Interesses, das die Probleme über den landesgeschichtlichen Rahmen hinaus beanspruchen können; denn die Gründung der Reichenau wirft die Frage auf nach dem Verhältnis zwischen dem merowingischen König, dem karolingischen Hausmeier und dem alemannischen Herzog in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts.

Die vorliegenden Ausführungen bauen auf zwei Stützen auf: auf einer Analyse der politischen Verhältnisse bei der Ausstattung elsässischer Klöster und St. Gallens im gleichen Zeitraum, soweit sie durch urkundliche Überlieferung sicher bekannt sind, und auf einer erneuten diplomatischen Untersuchung derjenigen Teile der Reichenauer »Gründungsurkunden«, die sicher auf echter Vorlage basieren.

Das Elsaß, das wie Alemannien Herzöge hatte⁵⁾, dessen Verbindungen zum Bodenseeraum außerdem vielfältig bezeugt sind, dessen Geschichtsquellen in dieser Zeit sehr

1) K. BRANDI, Die Reichenauer Urkundenfälschungen = Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau 1 (1890).

2) Rezension von Brandis Werk durch J. HAVET, in: Bibliothèque de L'Ecole des Chartes 51 (1890), S. 690-693.

3) F. BEYERLE, Bischof Perminius und die Gründung der Abteien Murbach und Reichenau, in: Zeitschr. f. Schweizer. Gesch. 27 (1947), S. 129-173. TH. MAYER, Die Anfänge der Reichenau, in ZGO 62 (1953), S. 305-352.

4) R. P. LACHER, Die Anfänge der Reichenau und agilolfingische Familienbeziehungen, in: Schriften des Vereins f. Gesch. d. Bodensees u. seiner Umgebung 92 (1974), S. 95-129. F. PRINZ, Frühes Mönchtum in Südwestdeutschland und die Anfänge der Reichenau. Entwicklungslinien und Forschungsprobleme, in: Vorträge und Forschungen 20, Mönchtum, Episkopat und Adel zur Gründungszeit des Klosters Reichenau, hg. v. A. Borst (1974), S. 37-76.

5) Entgegen der in einem Vortrag vom 12. Juni 1976 vor dem Konstanzer Arbeitskreis geäußerten Meinung von H. KELLER (maschinenschriftl. Protokoll, Nr. 206, S. 8), gibt es schon in vorkarolingischer Zeit einen Beleg für den *ducatus Alsaciensis*. In der Urkunde des Etichonen Eberhard für Murbach von 735/37, BRUCKNER (vgl. Anm. 6), Nr. 127, wird die Lage der 28 ver-

viel reichhaltiger sind als im alemannischen Raum, eignet sich zum Vergleich mit dem spärlichen Geschichtsbild, das wir für Alemannen mühsam rekonstruieren müssen.

Die diplomatische Untersuchung ist dem methodischen Ansatz Brandis sehr verpflichtet, wenn sie auch teilweise zu anderen Ergebnissen kommt. Sie beschränkt sich auf die Teile der Urkunden, denen sicher echte Vorlagen zugrundeliegen. Die Formularuntersuchung der Rechtsinhalte und die Beschreibung des äußeren Bildes der beiden Fälschungen werden von kompetenterer Seite gegeben.

Den Anstoß zur erneuten Aufnahme der Fragen um die »Gründungsurkunden« der Reichenau bot die Fragestellung von F. Prinz auf der Reichenautagung vom April 1974. Meine im Frühjahr 1975 schriftlich festgehaltenen Überlegungen konnte ich in einer Colloquiums-Veranstaltung unter Leitung von E. Ewig am Bonner Historischen Seminar im Sommersemester 1975, bei einem Vortrag vor dem Heidelberger Colloquium der Vor- und Frühhistoriker, Althistoriker und Mediävisten auf Einladung von P. Classen im Juni 1975 und in einem Vortrag vor der Marburger Sektion des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte am 13. Dezember 1975 zur Diskussion stellen. Alle Veranstaltungen brachten mir zahlreiche Anregungen. Den Heidelberger Aufenthalt konnte ich zur Einsichtnahme in die beiden Urkunden im Karlsruher Generallandesarchiv unter freundlicher Betreuung von H. Schwarzmaier nutzen. Allen, die mir Anregung, Ermutigung, Widerspruch, Hilfe zukommen ließen, möchte ich herzlich danken.

I

Die Stellung der elsässischen Klöster zu den politischen Gewalten

Nur diejenigen elsässischen Klöster werden für den Vergleich mit dem Reichenaukloster herangezogen, für die urkundliche Überlieferung aus der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts vorliegt. Unsere Fragestellung ist die nach der Rechtsstellung dieser Klöster zu König, Hausmeier und Herzog gemäß der Auskunft der Urkunden. Nur die Beschränkung auf urkundliche Überlieferung erlaubt die Parallele zu den »Gründungsurkunden« der Reichenau. Vom methodischen Ansatz her bleiben daher die Klöster St. Dié (chronikalische Überlieferung in der Ebersheimer Chronik), Ebersheim (chronikalische Überlieferung und Fälschung Grandidiere), Hohenburg (Vita Odiliae) unberücksichtigt.

Echte oder auf echter urkundlicher Vorlage beruhende Urkunden liegen uns für die Zeit vom Ende des 7. bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts vor für die elsässischen Klöster Murbach, Münster im Gregoriental, Honau, Maursmünster. Das Kloster Weißenburg, das nicht im Elsaß- sondern im Speyergau lag, beziehe ich in die Betrachtung mit ein, weil es Urkunden des elsässischen Herzogshauses erhielt.

schenkten Orte beschrieben: *in ducatu Alsaciensi seu in pago Troningorum et in pago Asegawgensis*. Auf einen merowingischen Amtsdukat wird man freilich aus dem Beleg nicht schließen können.

Wir gehen bei unserer Untersuchung vom südlichen Elsaß, das den alemannischen Klöstern Reichenau und St. Gallen räumlich am nächsten liegt, nach Norden vor.

Die frühesten überlieferten Urkunden für M u r b a c h sind das Privileg Bischof Widegerns von Straßburg und die Urkunde Theuderichs IV. von 728 ⁶⁾. Th. Mayer sah in den beiden Urkunden die Gründungsgeschichte des Klosters unterschiedlich dargestellt ⁷⁾. Diese Ansicht kann ich nicht teilen. In beiden Urkunden wird gesagt, daß Graf Eberhard das Kloster auf seinem Eigengut errichtet hat ⁸⁾. Der Rolle Eberhards wird in der Theuderich-Urkunde dreimal gedacht: als Stifter auf Eigengut, als Petent der Urkunde neben Pirmin ⁹⁾ und nochmals als Stifter ¹⁰⁾. Daß die eigenkirchenherrlichen Rechte Eberhards in der Theuderich-Urkunde auf Initiative Pirmins ausgeschaltet würden, wie Th. Mayer meinte, wird man kaum aufrecht erhalten können. Die Rolle Pirmins ist in beiden Urkunden so dargestellt, daß er die Klostersgemeinschaft (*cenubio*) mit seinen *monachi peregrini* hergestellt habe (*instituere*). Daß zur klösterlichen Gemeinschaft nach der Benediktinerregel, auf die ausdrücklich Bezug genommen wird, auch die handwerkliche Arbeit der Mönche gehörte, hier die Mitwirkung am Klosterbau, ist selbstverständlich ¹¹⁾. Es sei darauf hingewiesen, daß weder in der Theuderich-Urkunde noch im Widegern-Privileg Pirmin als Abt von Murbach bezeichnet wird; in beiden heißt er *episcopus*. In den Passagen beider Urkunden über die Abtwahl wird der Vorsteher der Klostersgemeinschaft übereinstimmend als *abba* bezeichnet. Die Theuderich-Urkunde verfügt freie Abtwahl gegen alle geistlichen (Bischof, andere Klöster) und weltlichen Einflüsse von außen (*index, civitas*), das Widegern-Privileg freie Abtwahl mit einem interessanten Zusatz: wenn die Mönche im eigenen Kloster keinen Geeigneten finden, sollen sie einen solchen aus einem der anderen Klöster des Bischofs Pirmin mit glei-

6) A. BRUCKNER, *Regesta Alsatie* Bd I (1949), Nr. 113. Die Merowingerurkunden, im folgenden DM abgekürzt, werden zitiert nach der Ausg. v. K. PERTZ, *MG Diplomata imperii I* (1872). Die Pertz'sche Ausgabe enthält auch die Hausmeierurkunden, im folgenden abgekürzt D Arn. Die Urkunde Theuderichs IV. für Murbach: DM 95; zu ihrer Datierung auf 728: W. LEVISON, in: *NA 27* (1902), S. 370, Anm. 7.

7) TH. MAYER, S. 343-346; vgl. auch F. BEYERLE, S. 167 f.

8) Theuderich-Urkunde: *in alodo fidele nostro Ebrochardo comite*. Widegern-Privileg: *in suo proprio*.

9) *petiit ipse vir Dei Perminius episcopus serenitati nostre cum ipso iam nominato fidele nostro Ebrochardo comite*.

10) *et quod iam dictus fidelis noster Ebrehardus per sua strumenta ibidem adfirmavit*.

11) Widegern-Privileg: *... Ebrochardus cum dei adiutorio et nostro consilio monasterio in suo proprio a novo edificare conatus est. At quod evocantes Perminio episcopo, qui de suis peregrinis monachis ibidem instituerit cenubio vel sancto ordine sub regula beati Benedicti cum gratia dei et nostro adiutorio perficere deberent*. Theuderich-Urkunde: *... Perminus ... cum monachis suis ... monasterio virorum in alodo fidele nostro Ebrochardo comite cum ipsius adiutorio Deo donante conatus est c o n s t r u e r e vel cenobio sancto ibidem i n s t i t u e r e*.

cher *petitio* und gleicher *institutio* wählen. Diese anderen Pirmins-Klöster sind als existierend vorausgesetzt¹²⁾.

Während die Echtheit des Widgern-Privilegs heute außer Zweifel steht, sind bei der Theuderich-Urkunde Zweifel angebracht¹³⁾.

Verdächtig ist die Selbstbezeichnung des Königs als *serenitati nostre*, die so nur in abschriftlich überlieferten Merowingerurkunden vorkommt, z. B. in DM 23 für Stablo-Malmédy, während in den Originalen *clemencia rigni nostri* üblich ist. Die Formulierung *talem emisimus decretum* ist ganz ungewöhnlich. Inhaltlich verfügt die Urkunde eine Besitzbestätigung für das Kloster *sub nostra emunitate*, eine weitgehende Befreiung von Eingriffen des Diözesanbischofs, freie Abtwahl, *defensio et tuitio* des Königs, die aus der Immunität abgeleitet wird. Eine Besonderheit ist die Befreiung der *ingenui* und *servientes* auf Klosterboden von *freda aut harebannus*, an deren Stelle sie Abgaben an die Mönche leisten sollen. Die ersten drei Verfügungen sind unbedenklich, selbst wenn die Formulierung der freien Abtwahl von der im Widgern-Privileg abweicht. Gerade hier beruft sich die Theuderich-Urkunde auf das *privilegius (!)*, was erklärt, weshalb der Passus hinsichtlich der Wahl des Abtes aus einem anderen Pirmins-Kloster nicht noch einmal explizit wiederholt wird. Von der Schutzverfügung an ist der Text dagegen suspekt; auch stilistisch erscheint er als Anhängsel¹⁴⁾. Der Königsschutz ist sicher vom späteren Abschreiber hier eingeschoben worden; in den Urkunden Pippins und Karls d. Gr. wird Murbach nur die Immunität, nicht der Königsschutz bestätigt. Dagegen enthält der Schlußpassus Reste einer echten Immunitätsformel¹⁵⁾, die im Sinn der älteren Immunität die gerichtlichen Inhalte des Immunitätsrechtes betonen. Die von Theuderich verfügte Aufhebung von *freda* und *harebannus* zugunsten von Abgaben der *ingenui* und *servientes* an das Kloster findet ihre vollständige Parallele in einer Urkunde des Etichonenherzogs Liutfrid an das Kloster Weißenburg aus den Jahren 730–739, mit der er einige seiner namentlich genannten *homines* in gleicher Weise von *freta*, (*stuaafa*) und *haribanno* befreit und sie in gleicher Weise zu Abgaben gegenüber Weißenburg verpflich-

12) *in alia monasteria, ubi peregrini monachi supradicti episcopi consistere videntur.*

13) F. BEYERLES Kritik an der Urkunde, S. 143, 157–167, schießt freilich über das Ziel hinaus, wie schon TH. MAYER, S. 344–346, bemerkte. Vgl. A. ANGENENDT, *Monachi peregrini. Studien zu Pirmin und den monastischen Vorstellungen des frühen Mittelalters*, München 1972, S. 90–94, der auch den Schutzpassus in Zweifel zieht.

14) *Et illud nobis placuit pro integra mente vel stabilitate regno nostri innectere . . .* Die Immunität wird in der Urkunde also zweimal erwähnt, einmal bei der Besitzbestätigung *sub nostra emunitate* und zum zweiten Mal im Zusammenhang mit dem Schutz. Zu den merowingischen Besitzschenkungen oder -bestätigungen *sub emunitatis nomine* vgl. I. HEIDRICH, Die Verbindung von Schutz und Immunität, in: ZRG Germ. 90 (1973), S. 25 f. mit Anm. 69. Die früheste Abschrift der Theuderich-Urkunde enthält bereits den Schutzpassus und entstammt der 2. Hälfte des 8. Jhs., vgl. A. ANGENENDT, S. 90 f. mit Anm. 70.

15) *ad causas audiendum vel freda undique exigendum non presumant ingredere nec fideiussores tollere, . . . fisco de freda aut harebannus unde poterat sperare . . .*

ter¹⁶⁾. Die uns in einer Abschrift der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts überkommene Theuderich-Urkunde stellt sich also als ein stilistisch überarbeitetes, inhaltlich aber bis auf die Verfügung des Königsschutzes echtes Diplom heraus, das dem Kloster Murbach den Besitz bestätigte, ihn unter königliche Immunität stellte und die geistlichen Sonderrechte bekräftigte. Damit hat die Urkunde inhaltliche Parallelen in anderen Merowingerurkunden, nämlich dem Diplom Childerichs III. für Stablo-Malmédy von 744 (DM 97) und dem Formular Marculf I 2.

Der Murbacher Besitz wurde 731/32 und 735/37 durch weitere Schenkungen des Grafen Eberhard vermehrt¹⁷⁾. Die beiden anderen Murbacher Urkunden aus diesem Zeitraum sind keine Schenkungen, sondern betreffen Kauf und Besitzleihe¹⁸⁾.

Es ist richtig, daß Pirmin in allen Urkunden nach dem Widegern-Privileg und der Theuderich-Urkunde nicht mehr genannt wird. Ob aber daraus auf einen Gegensatz zwischen ihm und dem Etichonen Eberhard zu schließen ist, wie Th. Mayer und F. Beylerle meinten, ist doch recht zweifelhaft¹⁹⁾. Viel eher stellt sich nach dem Bischofsprivileg und der Königsurkunde von 728 die Situation so dar: der Bischof Pirmin hat sich die Gründung von Klöstergemeinschaften mit *monachi peregrini* zum Ziel gesetzt. Eine der von ihm begründeten Gemeinschaften, nicht die erste, ist Murbach. Er ist aber nicht Abt des Klosters, sondern wendet sich nach Abschluß seiner Tätigkeit in Murbach anderen Aufgaben zu.

Für Münster im Gregoriental sind zwei Königsurkunden Childerichs II. abschriftlich überliefert, die eine als Bruchstück in den Klosterannalen des 12. Jahrhunderts, die zweite in einer Abschrift des 8. Jahrhunderts. Das Bruchstück aus den Klosterannalen stellt den Beginn einer Urkunde Childerichs II. dar, an Herzog Bonifaz adressiert und sich auf den Rat der Königin Emhild (Chimnehild) und des Bischofs Rothar von Straßburg berufend. Es ist sprachlich zweifellos überarbeitet, aber, wie die Namen zeigen, im Kern sicher echt²⁰⁾. Die in einer Abschrift des 8. Jahrhunderts überlieferte Urkunde Childerichs II. von 675 ist an Herzog Chadicho-Eticho und Graf Rodebert adressiert und verfügt eine Schenkung von Fiskalleistungen (*funciones*) von *homines*²¹⁾ an zwei genannten Orten an den Abt von Münster; unter den *funciones* sind die *freda* genannt. Inhaltlich ist die Urkunde unbedenklich, vergleicht man sie mit der Theuderich-Urkunde für Murbach und der Liutfrid-Urkunde für Weißenburg. Teile ihres Formulars sind in die im Original erhaltene Urkunde König Karlmanns von 769 für Münster (DK 45*) übernommen worden. Intitulatio, Adresse, Arenga, Korroboratio

16) J. C. ZEUSS, *Traditiones possessionesque Wizenburgenses* (1842), Nr. 12; BRUCKNER, Nr. 137.

17) BRUCKNER, Nr. 122, 127.

18) BRUCKNER, Nr. 117, 125.

19) Vgl. auch A. ANGENENDT, S. 90–94.

20) DM 26, BRUCKNER, Nr. 45.

21) DM 30, BRUCKNER, Nr. 52. W. WIEGAND, *Ältere Archivalien der Abtei Münster im Elsaß*, in: *MIÖG* 10 (1889), S. 76, gibt nur eine Beschreibung des Stückes ohne diplomatische Untersuchung.

sind gut merowingisch. Das Eschatokoll ist – sicher unabsichtlich – leicht verfälscht (Rekognition durch den König!). Nur die sprachliche Form der Ortsnamen (Monifensenheim und Omenheim) kann Verdacht erregen. Ohne Zweifel liegt aber der Abschrift des 8. Jahrhunderts eine echte Merowingerurkunde zugrunde, deren Formular weitgehend bewahrt ist. Die Orte sind in der Besitzbestätigung Zwentibolds von 896 nicht genannt. Eine merowingische Immunitätsurkunde für Münster wird in einer Bestätigung Ludwigs d. Fr. und seines Sohnes Lothar erwähnt, die sich auf verlorene Vorurkunden von Karl d. Gr. und dessen *antecessores*, den *reges Francorum*, beruft und von Lothar II. fast wörtlich wiederholt wird ²²⁾.

Aus dem Jahr 747 datiert die Schenkung des Bodalus, eines Mitglieds der Etichonenfamilie für Münster ²³⁾, die Münsterer Urkunde, die zeitlich den Childerich-Urkunden am nächsten steht. Auch sie ist abschriftlich überliefert.

Eine Etichonenstiftung ist das auf einer Rheininsel bei Straßburg gelegene Kloster Honau. Seine Ausstattung erfolgte, soweit urkundlich nachprüfbar, in zwei Schüben 722/23 und 748/49 ²⁴⁾. Von dem Merowinger Theuderich IV. hat das Kloster wohl eine Urkunde erhalten, deren Inhalt jedoch infolge einer gestörten Überlieferung nicht mehr auszumachen ist ²⁵⁾. Von Pippin d. J. erhielt das Kloster eine ohne Datierung überlieferte, sicher echte Schutzurkunde, vielleicht auch eine Befreiung vom *fodrum* ²⁶⁾.

22) Die Karolingerurkunden werden im folgenden nach den Ausgaben der Monumenta zitiert. DK ist Abkürzung für den Band, der die Urkunden Pippins, Karlmanns und Karls d. Gr. enthält. Die genannten Münsterer Urkunden sind: D Zwentibold, Nr. 6, die Urkunde Ludwigs d. Fr. und Lothars I.: BM², Nr. 833 (807), D Lothar II., Nr. 4*.

23) BRUCKNER, Nr. 160. Zur Zugehörigkeit des Bodalus zur Etichonenfamilie vgl. I. HEIDRICH, Titulatur und Urkunden der Arnulfing. Hausmeier, in: Archiv f. Diplomatik 11/12 (1965/66), S. 191. Zu den Etichonen vgl. F. VOLLMER, Die Etichonen, ein Beitr. z. Frage d. Kontinuität früher Adelsfamilien. In: Studien u. Vorarbeiten z. Gesch. d. großfränk. u. frühdeutschen Adels, hg. v. G. Tellenbach (1957).

24) 722/23: BRUCKNER, Nr. 100–103: Herzog Adalbert, Boro, Haicho, die Brüder Herzog Liutfrid und Domesticus Eberhard. 748/49: BRUCKNER, Nr. 163, 165, 167: Boro, Hugo, Bodalus. H. BÜTTNER, Gesch. d. Elsaß I (1939), S. 76 f. Zur Honauer Urkundenüberlieferung des 8. Jhs. vgl. jetzt C. WILSDORF, Le monasterium Scottorum de Honau et la famille des ducs d'Alsace au 8^e siècle. Vestiges d'un cartulaire perdu. In: Francia 3 (1975), S. 1–87. W. erschließt zusätzlich zu den genannten Etichonenschenkungen für das Kloster eine Urkunde Eberhards von 735/36 (S. 43, 48).

25) DM Sp. 91, BRUCKNER, Nr. 110. Überliefert im Druck von Coccius, 1623, nach dem verschollenen Honauer Kopialbuch von 1079. In der vorhandenen Überlieferung, vgl. dazu WILSDORF, S. 77–85, entsprechen Intitulatio und Adresse an Herzog Liutfrid und Domesticus Eberhard einer Urkunde Theuderichs IV., der übrige Text mit Signa und Schreiberunterfertigung einer Urkunde Abt Benedikts.

26) Die Schutzurkunde D Arn. 20, vgl. dazu HEIDRICH, Titulatur u. Urkunden, S. 244 ff.; DIES., Die Verbindung von Schutz u. Immunität, S. 10 f. Anm. 3. WILSDORF kann für die beiden von Bruckner in ihrer Echtheit in Frage gestellten Hausmeierurkunden Pippins eine handschriftliche Überlieferung des 15. Jhs., also vor dem Druck Grandidiers, nachweisen (S. 5, 9). Damit entfällt

Der Hausmeier Pippin nimmt laut Schutzurkunde die Kommendation des Bischofs Dubanus, Abtes von Honau, und seines Klostergrundes an²⁷⁾ und verfügt die Sicherstellung des Dubanus und des Klostergrundes *quae . . . antea sub Adelberto duce et postea sub meo genitore Karolo quondam fuit tradita*. Er nimmt Dubanus in seinen Schutz und gewährt Dubanus *aut homines suos* das Reklamationsrecht. Für die zeitliche Einordnung der Urkunde kommt der Zeitraum nach dem 15. August 747 bis zum November 751 in Frage²⁸⁾. Als König verleiht Pippin 758 Dubanus von Honau Immunität und bestätigt ihm ein früheres, nicht erhaltenes Privileg sowie eine eigene frühere Urkunde unter Wiederaufnahme der Schutzverfügung²⁹⁾.

Um die frühe urkundliche Überlieferung des Klosters *Maursmünster* (Marmoutier), an der alten Römerstraße von Straßburg über Zabern, Saargebiet und das Salzgewinnungsgebiet der Seille nach Metz gelegen, ist es übel bestellt. Das angebliche Bestätigungsprivileg des Papstes Pelagius I. (555–560) aufgrund einer Urkunde Childeberts I. ist ein Machwerk, dessen Überlieferung nicht vor das 17. Jahrhundert zurückreicht³⁰⁾. Aus gleicher Überlieferung stammt das Fragment einer angeblichen Urkunde Childeberts³¹⁾. Auf eine verlorene Abschrift des 12. Jahrhunderts gehen die späteren Abschriften und Drucke einer Urkunde auf den Namen Theoderichs IV. zurück, die Goldinger ausführlich erörtert hat und für die er als Vorlage eine echte Urkunde Theoderichs IV. wahrscheinlich machte³²⁾.

Eine merowingische Vorlage für die uns überlieferte Fälschung steht in der Tat außer Frage. Aus ihr stammen Intitulatio und Adresse *Teodericus rex Francorum viro illustri Luthfrido*, freilich verfälscht durch Invocatio und Devotionsformel. Der Adressat ist der

der nur auf der Grandidier-Überlieferung gründende Fälschungsverdacht. Für die zweite Pippin-Urkunde D Arn. 19, vgl. HEIDRICH, Titulatur u. Urkunden, S. 244, weist WILSDORF, S. 87, unter Addenda darauf hin, daß nach der Abschrift des 15. Jhs. und im Gegensatz zum Druck Grandidiers und aller späteren die Hausmeierurkunde nicht eine Befreiung vom Zoll, sondern vom *fodrum* beinhaltet (*ut nec ipse nec successores sui ullo umquam tempore foderum ad nostros homines nec ad caballos de Hohenaugie monasterio . . . dare debeant*). Damit wird der Text der Urkunde sinnvoll. Dies wäre dann, könnte man von der Echtheit ausgehen, der früheste Beleg für *fodrum* im Frankenreich, vgl. C. BRÜHL, Das fränkische Fodrum, in: ZRG Germ. 76 (1959), S. 53–81, bes. S. 54 f, dort der bisher früheste Beleg in einer Urkunde Karls d. Gr. von 792. – WILSDORF erschließt ferner als *Deperditum* eine Zollbefreiung Childerichs III. (743–751) für Honau (S. 15, 48).

27) *ad nos venit et ad nos se una cum omni re monasterii sui commendavit.*

28) Beginn von Pippins Herrschaft in Austrien nach Karlmanns Klosterintritt – Ende von Pippins Hausmeierzeit.

29) Immunitätsverleihung: DK 10. Bestätigungsurkunde DK 11 mit Wiederaufnahme der Schutzverfügung: *in nostro sermone*.

30) BRUCKNER, Nr. 7.

31) BRUCKNER, Nr. 16.

32) DM Sp. 90. BRUCKNER, Nr. 104, 105. W. GOLDINGER, Die Verfassung des Klosters Maurmünster im Elsaß, in: ZGO N. F. 51 (1938), S. 1–63, bes. S. 5–39.

Etichonenherzog Liutfrid. Aus echter Vorlage stammt weiter die Arenga und der überwiegende Teil der Narratio bis *a novo fundamento edificasse noscitur*; die Promulgationsformel *notum esse volumus tam futuris quam presentibus* ist darin freilich Fälschungszusatz. Der daran anschließende Passus mit dem Bezug auf den *inclitae memoriae parens noster Childebertus quondam rex* beruft sich auf die angebliche Schenkung König Childeberts I., die die Grundlage der gefälschten Pelagius-Urkunde bildet. Daß dieser Passus späterer Fälschungszusatz ist, wird schon dadurch deutlich, daß Childebert weiter unten in der Liste der früheren Aussteller von Königsurkunden nicht namentlich auftaucht. Keinesfalls merowingisch ist ferner die anschließende Passage, die den Umfang der Schenkung bzw. Bestätigung beschreibt. Goldinger hat gezeigt, daß dieser Besitzumfang dem des Klosters im 10. Jahrhundert entspricht³³). Auf echter Vorlage beruht dann wieder die Liste der Vorurkunden, auf die sich die verfälschte Theuderichurkunde beruft; denn sie ergibt eine schlüssige chronologische Folge von Theudebert II. über Chlothar II., Dagobert I., Sigibert III. zu Dagobert III., wie man sie aus echten Merowingerurkunden, z. B. DDM 58, 61*, 63, 77* usw., kennt. Die damit wahrscheinlich gemachte frühe Gründung Maursmünsters im Vergleich zu den besprochenen Gründungen von Münster, Murbach, Honau erregt keine Bedenken. Münster, Murbach, Honau sind Einöd-Klöster, Maursmünster dagegen lag an einem alten Verkehrsweg. Die Rückverfolgung der Klostertradition bis zu Theudebert II. wird in der Urkunde selbst durch den Bezug auf die Regel Benedikts und Columbans gestützt³⁴). In der Vorlage könnte die Formulierung etwa gelautet haben: *Unde ipsas preceptiones principum Theodeberti, Chlotharii... nobis... ostendit in praesenti relegendas*. Aus echter Vorlage stammt auch die anschließende Formulierung von *sed pro firmitatis studio bis conservetur*, wobei sich freilich am Schluß die Passage *ipsum privilegium nostris et futuris temporibus stabile Deo auxiliante omnimodis* durch die Verdoppelung des vorher Gesagten (*per hanc auctoritatem nostram... omni tempore in Dei nomine*) als Fälschungseinschub zu erkennen gibt, der die echt merowingische Bezeichnung der Königsurkunde als *auctoritas* mit dem falschen Begriff *privilegium* wiedergibt. Inhaltlich muß es sich also bis zu diesem Punkt der Urkunde um eine Besitzbestätigung gehandelt haben, deren Umfang allerdings nicht mehr auszumachen ist.

Der nun mit *similiter petiit* beginnende Teil der Urkunde ist nicht merowingisch. Unecht ist die Königsschutzverleihung, unecht auch die Formulierung der Immunitätsverleihung. Der *sed liceat*-Passus kommt in merowingischen Immunitätsverleihungen oder -bestätigungen nie vor³⁵), sondern begegnet erst in Karolingerurkunden, die Immunität

33) GOLDINGER, S. 18.

34) H. BÜTTNER, Christentum und fränkischer Staat in Alemannien und Rätien während des 8. Jahrhunderts, in: Zeitschr. f. Schweizer. Kirchengesch. 43 (1949), S. 1-27 und 132-150, zitiert nach dem Neudruck in: DERS., Frühmittelalterliches Christentum und fränkischer Staat zwischen Hoehrhein und Alpen (1961), S. 15.

35) Dagegen wohl in königlichen Bestätigungen von Bischofsprivilegien: DDM 19*, 93.

und Königsschutz miteinander verbinden, d. h. in besonderen Fällen seit Pippin³⁶⁾ und als ständiger Formularbestandteil seit Ludwig d. Fr.³⁷⁾. Die *sed liceat*-Formel ist bei den Karolingern dem Schutzbriefformular entnommen³⁸⁾.

Aus echter Vorlage stammt dagegen wieder der Bezug auf die Benedikt- und Columbanregel und vielleicht auch die Gebetsbitte.

Im Eschatokoll ist die Formulierung des Tagesdatums merowingisch (*sub die Kalendarum Maii*). Inkarnations- und Indiktionsdatierung sind Fälschkriterien und stimmen nicht zueinander. Das Inkarnationsdatum 724 stimmt auch nicht zu den Regierungsjahren Theuderichs IV., die 725 ergeben. Ausstellungsortsangabe (Metz) und Kanzlerrekognition tragen keine Zeichen der Echtheit.

Abschließend kann man feststellen, daß die Urkunde für Maursmünster genügend echte Elemente aufweist, um sagen zu können: sie ist nicht frei erfunden; eine echte Urkunde Theuderichs IV. hat zugrunde gelegen. Zu diesem Ergebnis kamen auch Goldinger und Bruckner. Inhaltlich hat die echte Urkunde eine Schenkungsbestätigung verfügt, deren Umfang nicht mehr auszumachen ist. Die merowingische Verleihung von Königsschutz und/oder Immunität findet vom Formular her keine Stütze.

Die von Goldinger aufgewiesene Entstehungszeit der Fälschung zwischen 1163 und 1179 ist etwa der gleiche Zeitraum, in dem die Fälschungen des Udalrich für die Reichenau entstanden. Ein Zusammenhang ist nicht unwahrscheinlich, zumal Maursmünster im Verbrüderungsbuch der Reichenau berücksichtigt ist, zwischen beiden Klöstern also enge Beziehungen bestanden³⁹⁾. Unter diesem Gesichtspunkt gewinnt das Inkarnationsdatum 724 an Interesse, das dem Inkarnationsdatum der Reichenau-Fälschungen auf den Namen Karl Martells entspricht.

Wenn wir nach allem Gesagten eine nicht genau datierbare Urkunde Theuderichs IV. für das Kloster Maursmünster für wahrscheinlich halten können, so heißt das, daß Karl Martell mit einer Begünstigung dieses Klosters einverstanden war. Gegen seinen Willen ist sie mit Sicherheit nicht ergangen.

Das Kloster Weißenburg, obgleich selbst nicht im Elsaß- sondern Speyergau gelegen, wird wegen seiner umfangreichen Besitzungen im Elsaßgau hier in die Betrachtungen miteinbezogen. Das Weißenburger Traditionsbuch hat uns nur die Schenkungen und

36) In der Formulierung *nisi ut liceat eis . . . quietos vivere ac (vel) residere* in DK 14 für St. Calais und DK 30 für Echternach, sowie in den Bestätigungen dieser Urkunden Pippins durch Karl bzw. Karlmann.

37) E. E. STENGEL, *Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts*, Teil I (1910), S. 642 f.

38) Vgl. das rekonstruierte Schutzbriefformular bei HEIDRICH, *Die Verbindung von Schutz und Immunität*, S. 11 f., Anm. 6.

39) MG *Necrologiae Germaniae, libri confraternitatum S. Galli, Augiensis, Fabariensis*, ed. P. PIPER (1884), S. 246 f.

Verfügungen im Elsaß- und Saargau überliefert. Hier können wir die konzentrierte Besitzbildung des Klosters durch Schenkung und Kauf verfolgen. Urkundliche Zeugnisse für die Besitzbildung im Elsaß sind seit 693/95 erhalten. Aus den Urkunden können wir die Gründersippe der Chrodoine erschließen, aber auch Tradenten, die ihr nicht zuzuordnen sind 40). Eine Beteiligung des Merowingers Dagobert I. an der Klosterausstattung wird nur in einer Fälschung behauptet, die keinen echten Kern hat. Nur leicht verfälscht ist dagegen eine Urkunde Dagoberts III. von 712 (DM 44 mit modernisierten Ortsnamen und verfälschter Korroboratio). Schenkungen und Verfügungen von seiten der Etichonen hat das Kloster nur im Zeitraum 734 bis 739 erhalten, dann allerdings konzentriert. Eine direkte Verbindung zu den karolingischen Hausmeiern ist für Weißenburg nicht erweisbar, jedoch hat das Kloster, wie A. Schäfer zeigte, wahrscheinlich um 760 von König Pippin eine Schenkung *sub emunitatis firmatione* erhalten 41).

Ziehen wir die Folgerungen aus den Beobachtungen. Alle Klöster des Elsaß, von denen urkundliche Nachrichten überkommen sind, sind mit Etichonengut ausgestattet worden (Weißenburg, Münster, Murbach, Honau) oder mit Unterstützung der Etichonenherzöge (Adressen der Königsurkunden für Münster und Maursmünster) begünstigt worden. Schenkung von Karolingergut ist für sie alle nicht überliefert. Die Karolinger machen bis zu Karl Martell einschließlich ihren Einfluß nicht direkt geltend, sondern bedienen sich des Merowingers Theuderich IV. (Maursmünster, Murbach vielleicht Honau), von dem jedoch sicher ist, daß er nur mit Unterstützung Karl Martells handeln konnte. Auffällig ist – und kaum allein durch die Überlieferung bedingt –, daß die Etichonenschenkungen schubweise auftreten: 722/23 für Honau, 728/37 für Murbach, 734/39 für Weißenburg, 747/49 für Honau und Münster. Zwischen 722 und 730 ist durch die erzählenden Quellen ein verstärkter Einsatz Karl Martells in Alemannien (und Bayern) bezeugt. Die dreißiger Jahre des 8. Jahrhunderts sind die Zeit von Karls Erfolgen gegen die Araber und in Burgund und die Zeit seines intensiveren Durchgreifens im Frankenreich. Die Auseinandersetzung um Alemannien haben erst seine Söhne Karlmann und Pippin zwischen 745 und 749 wieder aufgenommen. Die etichonischen Schenkungen der Jahre 722/23, 728 und 747/49 legen den Schluß nahe, die Etichonen hätten ihren eigenen Rückhalt verstärken wollen in Zeiten, in denen sich die Hausmeier dem benachbar-

40) K. GLÖCKNER, Die Anfänge des Klosters Weißenburg, in: Els.-lothr. Jb. 18 (1939), S. 1–46.

41) BRUCKNER, Nr. 123 a. 734: Schenkung Herzog Liutfrids; Nr. 124 a. 735: Schenkung (Graf) Eberhards; Nr. 126 a. 737: Verkaufsurkunde Herzog Liutfrids; Nr. 130 a. 737: Schenkung mit lebenslänglichem Nießbrauch durch (Graf) Eberhard; Nr. 133 a. 738/39: Schenkung Herzog Liutfrids; Nr. 134 a. 739: Verkaufsurkunde des Herzogs Liutfrid und der Herzogin Hiltrud; Nr. 137 a. 730/39: Schenkung Herzog Liutfrids und seiner Frau Hiltrud (auch *freda, stuafa* und *haribanno*). Zu den Beziehungen zu den Karolingern vgl. A. SCHÄFER, Die Abtei Weißenburg und das karolingische Königtum, in: ZGO N. F. 75 (1966), S. 1–54; die Schenkung Pippins *sub emunitatis firmatione* wird erwähnt in DO II 15.

ten alemannischen Raum besonders zuwandten. Ebenso macht die intensive Ausstattung Murbachs und Weißenburgs in den dreißiger Jahren des 8. Jahrhunderts den Eindruck, als hätten Eberhard und Liutfrid sich auf diese Weise ihre Stellung gegen den im ganzen Frankenreich zunehmenden Einfluß Karl Martells sichern wollen. Eberhard nahm in den Jahren 735/37 nach dem Tod seines Sohnes und seiner eigenen Erblindung offenbar selbst im Kloster Aufenthalt, möglicherweise in Murbach ⁴²⁾, dem er sein gesamtes Erbe vermachte, soweit es nicht anderweitig vergeben war ⁴³⁾, und trennte sich von seiner Gattin Himiltrud, die ebenfalls ins Kloster ging ⁴⁴⁾. Auf diese Weise waren beide für ihren Lebensunterhalt gegen etwaige Übergriffe anderer politischer Gewalten gesichert. Das gleiche Ziel der Besitzsicherung durch Schenkung an ein Kloster verfolgte schon Eberhards Schenkung an Weißenburg von 735 mit der Reservierung des lebenslänglichen Nießbrauchs ⁴⁵⁾. Auch die Überlassung der Fiskaleinkünfte *freda, stuafa, haribanno* durch Herzog Liutfrid an Weißenburg könnte als Ausweichen vor Ansprüchen der »Zentralgewalt« auf diese Fiskaleinkünfte zu werten sein.

In Pippins Schutzbrief für Honau von 747/751 wird die Situation so dargestellt, als wäre Karl Martell gewissermaßen der Machtnachfolger des Etichonenherzogs Adalbert gewesen (*quae . . . antea sub Adelberto duce et postea sub meo genitore Karolo quondam fuit tradita*), jedoch sehen wir aus den Urkunden, daß dieses Bild nicht stimmt, da die Söhne Adalberts, Herzog Liutfrid und Graf/Domesticus Eberhard, an der Ausstattung von Honau, Murbach, Weißenburg und an der Fürsorge für Maursmünster beteiligt waren (Adresse der Königsurkunde an Liutfrid), und ihre Tätigkeit im Fall Maursmünster, Murbach und vielleicht auch Honau von Theuderich IV. gebilligt wurde. Wenn nicht alles trügt, spricht aus den Quellen doch eine verhaltene Rivalität zwischen den Etichonen und Karl Martell.

Erst nach der Alemannenniederlage von 746 und dem Erlöschen des elsässischen Herzogstitels schaltet Karls Sohn Pippin, wie aus seinem Schutzbrief für Honau deutlich wird, wirklich als Herr im Elsaß.

42) In seiner Urkunde für Murbach von 735/37, BRUCKNER, Nr. 127, bezeichnet sich Eberhard als *villissimus Christi famulus*; dort auch die Nachricht über seine Erblindung und den Tod seines Erben.

43) ebd.: *trado perpetualiter ad possidendum, similiter infra ipsum ducatum vel supra memoratos pagos, excepto quod ad alias casas dei . . . delegavimus*. C. WILSDORF, S. 43, 48, erschließt für 735/36 auch eine Schenkung Eberhards an Honau.

44) Sie wird ebd. als *deo sacrate relicte nostre Hemeltrude* bezeichnet, der er auch Schenkungen (zu ihrer Sicherstellung) gemacht hat.

45) BRUCKNER, Nr. 124.

II

Die Stellung St. Gallens zu den politischen Gewalten

Aus den beiden Hauptquellen, Urkunden und Verbrüderungsbuch, ergibt sich für die Ausstattung St. Gallens die Beteiligung des alemannischen Herzogshauses, der sogenannten Beata-Sippe, des churrätischen Präfektengeschlechtes der Viktoriden, sowie einzelner, nicht zuzuordnender Tradenten⁴⁶⁾. Eine Etichonenschenkung ist erst von 757 bezeugt⁴⁷⁾. Die Ausstattung durch verschiedene bedeutende Adelsfamilien erklärt die breite Streuung des St. Galler Frühbesitzes bis zum Neckar, auf die Sprandel hingewiesen hat⁴⁸⁾. Die merowingischen Könige haben St. Gallen nicht begünstigt. Zuwendungen der frühen Karolinger sind im Urkundenbestand des Klosters nicht erhalten; über sie berichtet erst Walahfrid im 9. Jahrhundert. Er erzählt, daß ein gewisser Waltram, auf dessen Besitz Gallus seine *cella* gegründet hatte, sich vom *comes* Victor von Chur den Priester Otmar holte und diesem die *cella* anvertraute, später auf den Rat des *dux* Nebi zu Karl Martell reiste, ihm die *cella* übereignete und ihn bat, Otmar dort einzusetzen. Karl vertraute daraufhin den Ort Otmar an. Bei dem geschilderten Vorgang handelt es sich also um eine Eigentumsübertragung des Waltram an Karl Martell, damit dieser die durch Waltram bereits vollzogene Abtseinsetzung durch seine Autorität bestätigen kann. Mit einem Schutzverhältnis, bei dem sich der Geschützte selbst dem Schutzherrn unterstellt, ist der Vorgang nicht ohne weiteres gleichzusetzen⁴⁹⁾, wie ja auch die Rechtsbegriffe *tuitio*, *defensio*, *mundeburdium* fehlen. *Commendare* ist nach dem Textzusammenhang eindeutig nicht im rechtstechnischen Sinn von »kommendieren« sondern im Sinn von »anvertrauen« zu verstehen. Für Walahfrids Verständnis war Vorausset-

46) Vgl. R. SPRANDEL, Das Kloster St. Gallen in der Verfassung des karolingischen Reiches (1958), bes. S. 9–27.

47) H. WARTMANN, Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen Teil I, (1863), Nr. 21, BRUCKNER, Nr. 180. Zur Verwandtschaft des Ausstellers Podalus mit den Etichonen vgl. HEIDRICH, Titulatur und Urkunden, S. 191.

48) SPRANDEL, Karte, S. 30.

49) Walahfrid, Vita S. Galli, MG SS rer. Merov. IV 319: *Waltramnus quidam, ad cuius paternam possessionem termini vastae solitudinis in quibus vir Dei cellam construxerat, pertinere videbantur, videns res collatas a quibusdam praesumptoribus inordinate tractari, religiosum quendam presbyterum Otmarum nomine, cui summam earundem committeret rerum, a Victore tunc Curiensium comite impetravit et ei cellulam cum omnibus ad eam pertinentibus commendavit. Postmodum consilio cuiusdam ducis nomine Nebi persuasus ad praefatum principem Carolum cum eodem duce properavit ipsique eandem cellam proprietatis iure contradidit et, ut Otmarum presbyterum eidem loco praeficeret, exoravit. Annuens petitioni eius princeps, Otmaro ad praesentiam suam vocato locum commendavit et regulam inibi vitam instituere studeret, praecepit.* Interpretation im Sinne eines Schutzes des Hausmeiers in meiner eigenen Arbeit, Titulatur und Urkunden, S. 274, Nr. 40, und der dort angegebenen Literatur (Th. Mayer, J. Semmler); dagegen zutreffend J. SEMMLER, Episcopi potestas und karolingische Klosterpolitik, in: Mönchtum, Episkopat und Adel (s. Anm. 4), bes. S. 349 f.

zung der Bestätigung Otmars durch Karl Martell dessen Eigentum über die *cella*. Für die rechtliche Stellung des Klosters in der Zeit Karl Martells ist Walahfrids Bericht nicht zu verwerfen.

Auch über Begünstigungen Pippins für St. Gallen haben wir erst Nachrichten aus dem 9. Jahrhundert. Walahfrid berichtet, daß Pippin dem Kloster ein Exemplar der Benediktregel, eine Glocke und zinspflichtige Leute (*tributarios de eodem pago* geschenkt habe⁵⁰⁾, was üblicherweise auf den Thurgau bezogen wird. Ludwig d. Fr. verfügt in einer im Original erhaltenen Urkunde von 828 unter Berufung auf seinen Großvater, König Pippin, daß namentlich genannte Freie aus dem Breisgau und ihre Nachkommenchaft den *census*, den sie jährlich dem Fiskus schulden, St. Gallen zukommen lassen sollen. Daß das Kloster auf diese Abgaben seit der Zeit Pippins Anspruch erheben konnte, war zuvor, da eine Urkunde Pippins nicht vorlag, durch Inquisitionsverfahren festgestellt worden⁵¹⁾.

Die Berichte Walahfrids und der Narratio der Ludwig-Urkunde wird man als Belege für die Bemühungen zur Zeit Ludwigs d. Fr. werten können, schon die frühen Karolinger als Begünstiger St. Gallens darzustellen. Verlässliche Nachrichten für die erste Hälfte des 8. Jahrhunderts, deutliche Beschreibungen des Rechtszustandes oder Relikte alten Formulars bieten sie jedoch nicht. Bei der sonst so günstigen urkundlichen Überlieferung St. Gallens muß wohl aus dem völligen Fehlen von Urkunden der Hausmeier Karl Martell, Karlmann und Pippin für das Kloster geschlossen werden, daß es solche nicht gab.

Die erste Karolingerurkunde, die im St. Galler Fundus bewahrt ist, ist Karls d. Gr. Schutzbrief für den Presbyter Arnald von 772 (DK 69*). Der Presbyter Arnald ist sonst in den zeitgenössischen St. Galler Quellen nicht nachweisbar. Es ist auch unklar, was seine Schutzurkunde mit dem St. Galler Bestand zu tun hat. Man kann nur vermuten, daß der Schutz, den Karl gegen die *malorum hominum inlicitas infestationes* gewährt, obgleich nach Marculf I 24 formuliert, mit der unsicheren Situation im ehemaligen Reichsteil Karlmanns, zu dem St. Gallen gehörte, nach dessen Tod am 4. Dezember 771 zusammenhängt. Nach Auskunft der Reichsannalen schloß sich Graf Warin noch 771 direkt nach Karlmanns Tod Karl an. Warin ist als zuständiger Graf für St. Gallen unter Karl bezeugt, nicht aber unter Karlmann⁵²⁾. Arnald könnte ein Parteigänger Karls gewesen sein, der dauernd oder vorübergehend in St. Gallen Aufnahme fand und dessen Schutzbrief im Klosterarchiv verblieb.

50) Walahfrid, Vita S. Galli, MG SS rer. Merov. IV 320; Gozbert, Mir. S. Galli, MG SS 2, S. 23; vgl. HEIDRICH, Titulatur und Urkunden, S. 277, Nr. 56.

51) WARTMANN, UB St. Gallen Teil 1, Nr. 312.

52) Warin: WARTMANN, UB St. Gallen Teil 1, Nr. 60, 64; dagegen unter Karlmann: Pirahtilo, ebd., Nr. 56. Warin wird als zuständiger Graf für Münster im Elsaß genannt in Karlmanns Urkunde DK 45*.

III

Der Rechtsgehalt der Reichenauer »Gründungsurkunden«

Weder für das Elsaß noch für das alemannische St. Gallen haben wir Schenkungen oder sonstige Begünstigungen der Klöster durch Karl Martell feststellen können. Die elsässischen Klöster Murbach, Maursmünster und vielleicht Honau haben zur Zeit Karl Martells Urkunden des Merowingerkönigs Theuderich IV. erhalten. Alle elsässischen Klöster, von denen verläßliche urkundliche Nachrichten überkommen sind, sind mit Unterstützung des etichonischen Herzogshauses ausgestattet worden. Das alemannische St. Gallen ist vom alemannischen Herzogshaus und anderen Adelsfamilien beschenkt worden. Das ist das Ergebnis unserer bisherigen Beobachtungen. Wenden wir uns nun den »Gründungsurkunden« der Reichenau zu.

Ich gebe zunächst eine Textgliederung der beiden Urkunden:

Nr. I

1. Arenga
2. Der Hausmeier Karl an den Herzog Lantfrid und den Grafen Bertoald
3. Er gibt bekannt, daß er Pirmin in seinen Schutz (*mundburdio*) genommen habe und ihm die Insel Reichenau (*Sindlezzeisauua*) zur Errichtung eines Klosters überlassen habe
4. Er verfügt Freiheit von äußeren Eingriffen und Immunität
5. Er schenkt dem Kloster außerhalb der Insel in seinem *fiscus Potamico* fünf genannte Orte
6. Er schenkt dem Kloster auf der anderen Rheinseite seine *villa* Ermatingen und 24 namentlich genannte Männer aus dem Thurgau nebst Nachkommen
7. Diejenigen Freien, die sich dem Kloster unterstellen, nimmt er in seinen Schutz (*defensio*)
8. Lantfrid und Bertoald befiehlt er, Pirmin mit seinen *monachi peregrini* auf die Insel zu führen und sie in den Besitz einzuführen. Erneute Garantie aller weltlichen und geistlichen Rechte auf der Insel
9. Alle, die auf der Reichenau wohnen, sollen seinem Schutz (*mundburdio*) unterstehen, aus dem Immunitätsrechte abgeleitet werden
10. Korroboratio
11. Signum Karls (Pippins, Karlmanns)
12. Kanzlerunterfertigung
13. Ort und Zeitangabe
14. Apprekatio

Nr. II

1. Trinitätsinvokation, Kaiserintitulatio Karls III.
2. Entsprechend I 1
3. Entsprechend I 2
4. Entsprechend I 3. Die Reichenau (*Sindleozzesauua*) wird als *fiscus noster* bezeichnet
5. Entsprechend I 5, jedoch werden die fünf Orte nicht dem *fiscus Potamico*, sondern dem *fiscus noster*, d. h. der *Sindleozzesauua* zugeordnet
6. Entsprechend I 6, wobei Ermatingen als *villam egregiam atque regalem* bezeichnet wird
7. Aus Ermatingen soll das Kloster seinen Wein bekommen
8. Erneute Bestätigung von Ermatingen. Dieser Passus wirkt wie eine gesonderte Urkunde mit eigener Arenga und deutlich späterer königlicher Form (*regali nostro imperio sancimus, pro stabilitate tocius regni*: hier Anklang an eine Gebetsbitte)
9. Fixierung des Gerichtsstandes der geschenkten Leute vor dem Vogt. Fixierung von Sonderbestimmungen bei Erbfall und Heirat
10. Immunität der Klosterleute
11. Heerdienstpflicht der freien Klosterleute
12. Abtwahl (*regali nostro imperio aliud regium donum addimus*)
13. Befreiung der Äbte von der Heerfahrt außer der nach Rom
14. Entsprechend I 8 ohne neue Rechtsgarantie
15. Poen
16. Signum Karls, Karlmanns, Pippins, des Pfalzgrafen Hucbert
17. Ortsangabe, Zeitangabe (Tag)
18. Signum Kaiser Karls (III.)
19. Kanzlerunterfertigung (stärker verfälscht als in I)
20. Zeitangabe (Jahr)

Die Urkunden haben somit folgende Rechtsinhalte:

Nr. I

- a) Bericht über den für Pirmin und seine *monachi peregrini* verfügten Schutz
- b) Bericht über die Schenkung der *Sindlezsesauua* zur Klostergründung
- c) Verfügung einer sehr umfangreichen Immunität für die Insel
- d) Schenkung von fünf namentlich aufgeführten Orten im *fiscus Potamico*
- e) Schenkung von Ermatingen
- f) Schenkung der 24 namentlich aufgeführten Leute und ihrer Nachkommen im Thurgau
- g) Einweisungsbefehl an die Adressaten, gekoppelt mit einer Einschärfung der Immunität
- h) Bekräftigung von Schutz und Immunität für die Bewohner

Nr. II

- a) Bericht über den für Pirmin und seine *monachi peregrini* verfügten Schutz
- b) Bericht über die Schenkung der *Sindleozzesauua in fisco nostro*
- c) Bericht über die Schenkung der fünf namentlich aufgeführten Orte, die hier auf den *fiscus Sindleozzesauua* bezogen werden, nicht auf den *fiscus Potamico* wie in Nr. I. Der *fiscus Potamico* ist in Nr. II überhaupt nicht genannt
- d) Schenkung der villa Ermatingen *egregiam atque regalem* mit Zubehör
- e) Schenkung der 24 namentlich aufgeführten Leute im Thurgau mit ihren Nachkommen
- f) Verfügung über die Rechtsstellung des geschenkten Besitzes und der geschenkten Leute: Unveräußerlichkeit durch den Abt; Verbot, sie als Lehen auszugeben; Gerichtsstand; Erbrecht
- g) Immunität der Freien
- h) Abtwahl
- i) Heerfahrtregelung
- j) Einweisungsbefehl

Aus der Aufgliederung des Rechtsinhaltes beider Urkunden ergibt sich mit beachtlicher Eindeutigkeit die Tendenz der Fälschungen:

Nr. I verfolgt zwei Ziele: die Rückdatierung einer sehr umfangreichen Immunität auf die Gründungszeit des Klosters und die Verankerung des Besitzes der Insel selbst, der fünf genannten Orte, der villa Ermatingen und der 24 namentlich aufgeführten Freien in der Frühzeit des Klosters.

Nr. II dagegen rückt die Rechtsstellung des geschenkten Besitzes und der geschenkten Leute in den Mittelpunkt. Die Immunität tritt hier stark zurück.

Die einzelnen Besitzvergaben sind durch die verschiedenen gebrauchten Zeiten als einzelne Schenkungskomplexe deutlich von einander abgesetzt; ganz klar ist diese Erscheinung bei der Schenkung der Insel selbst, die in beiden Fälschungen im Perfekt berichtet wird, und bei der Schenkung der Villa Ermatingen, die wiederum in beiden im Präsens verfügt wird. Die Schenkung der fünf Orte steht in der Nr. I im Präsens, in Nr. II im Perfekt.

Umfang und Aneinanderreihung der Rechte unterstreichen den Fälschungscharakter beider Urkunden. Die Auflistung der Rechtsinhalte wirft aber die Frage auf, warum eine Reihe von Rechtsinhalten in beide Urkunden aufgenommen ist, und zwar gerade diejenigen, die nicht die jeweiligen Haupttendenzen der Fälschungen widerspiegeln, nämlich:

I a) = II a)

I b) vergleichbar II b)

I d) vergleichbar II c)

I e) vergleichbar II d)

I f) = II e).

Brandi zog den Schluß, daß es sich bei diesen Elementen um Bestandteile einer echten, den beiden Fälschungen zugrunde liegenden Urkunde handle, die er also auch zu Bestandteilen seines Rekonstruktus machte. Diesem fügte er freilich außer den diesen beiden Urkunden gemeinsamen Teilen die nur in Nr. II erhaltenen Signa hinzu. Dabei ging er nicht näher auf das Faktum ein, daß selbst diese Teile nicht völlig übereinstimmen; die größte Divergenz ist sicher die unterschiedliche Zuordnung der fünf Orte (II e). Sein Argument, daß die genannten Orte seit dem 9. Jahrhundert unbestrittener Reichenauer Besitz waren und daß die Orts- und Personennamen sprachlich im 8. Jahrhundert möglich sind, wird man akzeptieren können. Auch der *fiscus Potamico* (Bodman) kann als unverdächtig angesehen werden. Zumindest ist er im 9. Jahrhundert als königlicher *fiscus* gut bezeugt; es gab dort eine Pfalz, er war Aufenthaltsort des Königs, speziell unter Karl III., und Ausstellungsort von Urkunden⁵³⁾. In der Merowingerzeit kennen wir Bodman als Münzstätte, was aber nicht heißt, daß es Fiskalgut gewesen sein muß⁵⁴⁾.

Beispiele für die Schenkung von *homines* an Klöster bot uns das Elsaß, und zwar die Schenkung Herzog Liutfrids an Weißenburg von 730/39 und die Urkunde König Childerichs II. an Münster⁵⁵⁾, von dem erst in einer Urkunde Ludwigs d. Fr. bezeugten St. Galler Beispiel ganz zu schweigen⁵⁶⁾. Die Schenkung der Personen ist also genauso unverdächtig wie die Schenkung der fünf Orte und der *villa* Ermatingen.

Obwohl Orts- und Personennamen dem 8. Jahrhundert entstammen können, obwohl die Reihenfolge der Schenkungsverfügungen in beiden die gleiche ist, halte ich aber dennoch eine Entnahme dieser Orts- und Personenschenkungen aus einer echten Urkunde – oder deren mehreren – für unwahrscheinlich und zwar aus den im folgenden ausgeführten Gründen.

Bei den Ortsnamen fehlen alle genauen Angaben von Pertinenz, die in privaten, arnulfingischen und königlichen Urkunden der Merowingerzeit immer genannt werden⁵⁷⁾. Nur bei der zweiten Nennung Ermatingens in Nr. II (II 8) sind Pertinenz angegeben, die aber in der Formulierung (*bunnuarium*) deutlich erkennen lassen, daß sie nicht auf eine Vorlage aus der Merowingerzeit zurückgehen.

Merowingerzeitliche Personenschenkungen werden, soweit es sich um Hörige handelt, auf den Grundbesitz bezogen; bei Freien werden der Grundbesitz und die Abgaben

53) D Ludwig d. Dt. 81^a–84, a. 857, Ausstellungsort *villa Potamo*; DK III 42 a. 881, 98^a a. 885; D Ludw. d. Kind 65^a a. 909, Ausstellungsort *Potamico palatio* als Beispiele. Zur Pfalz Bodman vgl. TH. MAYER, Die Pfalz Bodman. In: Deutsche Königspfalzen Bd. 1 (= Veröff. d. Max-Planck-Instituts f. Gesch. 11/1), (1963), S. 97–112; Zur Namensform *Potamico* bes. S. 110.

54) TH. MAYER, Die Anfänge . . ., S. 323, der auch auf die Unsicherheit der Zuordnung der »Bodano«-Münzen hinweist.

55) ZEUSS (wie Anm. 15), Nr. 12; DM 30.

56) WARTMANN, UB St. Gallen Teil 1, Nr. 312.

57) d. h. Nennung der Äcker, Weiden, Wälder, Mühlen etc., die zum verschenkten Besitz gehören. Die Beispiele sind außerordentlich zahlreich; aus den Königsurkunden seien beispielshalber genannt DDM 87*, 89.

genannt, zu denen diese Personen verpflichtet sind⁵⁸). Die Verbindung zum Grundbesitz ist in den beiden Urkunden für die geschenkten Personen eine doppelte: sie werden einmal als zugehörig zur *villa* Ermatingen gezählt, zweitens als im Thurgau wohnend bezeichnet. Nun gehört zwar Ermatingen zum Thurgau, doch ist diese doppelte Ortsbezeichnung der Personen, wobei die Gaubezeichnung nur auf die Personen, nicht auf Ermatingen bezogen ist, ohne Parallele in merowingischen Privat- oder Königsurkunden. Die in den Reichenauer Fälschungen genannten Personen sind Freie⁵⁹). Die Leistungen dieser geschenkten Personen werden in beiden Fälschungen ohne Spezifizierung als *tributa* bezeichnet. In merowingerzeitlichen Urkunden ist dieser Begriff, soweit ich sehe, nicht nachweisbar, wohl aber in erzählenden Quellen, und zwar dort nicht nur im Sinn von Tributen unterworfenen Völker⁶⁰). Im 9. Jahrhundert sind dann im alemannischen Raum *tributum* und *census* als Bezeichnungen für die Abgaben der Königszinsler gut bezeugt⁶¹).

So wie die Schenkung der fünf Orte, der *villa* Ermatingen und der 24 Leute in Nr. I und Nr. II formuliert ist, kann sie also nicht einer merowingerzeitlichen Urkunde entnommen sein, läßt sie zumindest keine deutlichen formalen Reste erkennen. Andererseits können die Namenformen aber dem 8. Jahrhundert entstammen. Es bleibt nur eine Lösung: die Ortsnamen hat der Fälscher einem frühen Güterverzeichnis des Klosters ent-

58) In ZEUSS, Nr. 12: *Convenit de hominibus nostris qui conmanent in Bruningovilla et in Gaerlaigovilare quod genitor meus Adalbertus . . . ad monasterio sancto Petro concessit, . . . ipsos homines hoc sunt* (folgen 9 Namen) *ad ipso monasterio sancti Petri quod dicitur Uuizenburg . . . et nobis de ipsos c i n s o s, quod nos pro lege retdiderunt ad ipso monasterio rettant, ut neque nos neque iuniores nostri neque freta neque st u a f a n e c h a r i b a n n o nullumquam tempore non requiramus, nisi, sicut diximus, ad ipso monasterio ipsum c e n s u m rettant.* Daß es sich bei diesen *homines* um Freie handelt, ergibt sich aus der für sie angeführten Heerbannverpflichtung. Hörige werden nicht als *homines* sondern als *mancipia* bezeichnet; bei Hörigen werden auch Frauen und Kinder mitangeführt. Zu DM 30 vgl. im Text die Ausführungen zu Münster. In der Urkunde Ludwigs d. Fr., WARTMANN, UB 1, Nr. 312: *quod avus noster Pippinus quondam rex aliquos liberos homines in pago Brisichauua, quorum nomina sunt* (folgen 21 Namen) *ad eundem monasterium concessisset; eo scilecet modo, ut idem liberi homines et posteritas eorum c e n s u m, quod ad fiscum persolvi solebant, parti praedicti monasterii exhiberent atque persolverent.*

59) Nr. I: *Illi vero ingenui homines, qui in predictis locis resident, sub nostro mundburdio . . . ; ingenui* fehlt an dieser Stelle im Druck Brandis von 1890, steht aber im Druck der Urkunde bei K. BEYERLE, Die Kultur der Abtei Reichenau, Erinnerungsschrift zur zwölfhundertsten Wiederkehr des Gründungsjahres des Inselklosters (724–1924), 1. Halbband (1925), S. 17 f, und ist auch dort im Facsimile deutlich sichtbar. Nr. II: *De illis vero liberis hominibus, qui in supra-dictis locis resident, qui tributum . . .*

60) *Tributum* im allgemeinen Sinn von Abgaben häufig bei Gregor von Tours (vgl. Index von SS rer. Merov. I, 1), sonst überwiegend im Sinn von Tributen unterworfenen Völker (vgl. Index *tributare* in SS rer. Merov. II).

61) H. K. SCHULZE, Die Grafchaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins (1973), S. 131 f.

nommen, die Personennamen einem frühen Verzeichnis abgabepflichtiger Leute. Für die Existenz solcher Verzeichnisse bietet St. Gallen zwei Beispiele ⁶²⁾, und für die Reichenau hat H. Schwarzmaier ein Verzeichnis von Schuldnern aus dem 9. Jahrhundert herausgestellt ⁶³⁾. Die Entnahme der Personennamen aus einem Verzeichnis abgabepflichtiger Leute könnte auch den Bezug auf den Thurgau erklären, da wir dem St. Galler Zeugnis entnehmen können, daß solche Verzeichnisse die Personen nach Gebiet ordneten. Nur nebenbei sei erwähnt, daß 6 der 24 Namen in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander in dem Abschnitt des Verbrüderungsbuches der Reichenau eingetragen sind, der der Wohltäter des Klosters gedenkt, nämlich Petto, Paldofrid, Alfrid, Deotbret, Ermanolt und Paldger ⁶⁴⁾.

Die Listen der Orts- und Personenschenkungen in beiden Fälschungen dienen dem Zweck, die Machwerke als alt zu kennzeichnen. Den gleichen Zweck verfolgen die altertümliche Schrift und die Reste merowingerzeitlichen Formulars, auf die wir noch zu sprechen kommen. Besonders deutlich ist dieser Kennzeichen-Charakter der alten Textteile in der Urkunde Nr. II, die mit alten Teilen beginnt und schließt, die Passagen, die den Fälschungszweck spiegeln, sozusagen mit altem Wein umrankt.

Für die Frage nach den urkundlichen Vorlagen der Fälschungen wird man also auf die Verfügungen I d) bis I f) und II c) bis II e) verzichten müssen.

Die Verfügungen in II f) und II i) atmen so deutlich die Probleme des 12. Jahrhunderts, daß man auf ihre Erörterung hinsichtlich möglicher urkundlicher Vorlagen des 8. Jahrhunderts verzichten kann. II h) zeigt keine formalen Eigenarten, die eine eindeutige zeitliche Zuordnung erlaubten. Bleibt die Frage nach möglichen urkundlichen Vorlagen für die Immunität [I c), I h), II g)], den Schutz [I a), II a)], die Schenkung der Insel [I b), II b)] und den Einweisungsbefehl [I g), II j)].

Die Formularuntersuchung der Immunitätsverfügung hat E. Ewig vorgenommen. Die erste erhaltene Immunitätsurkunde der Reichenau wurde 815 von Ludwig d. Fr. ausge-

62) 1. WARTMANN, UB St. Gallen 1, Nr. 13, nach der Schrift aus der 2. Hälfte des 8. Jhs.: Aufzählung von St. Galler Kirchen, Gütern und Hörigen in Hinwil, Illnau, Dürnten, Hadlikon, Mesikon und Widenswil. Facsimile und Neuausgabe: A. BRUCKNER-R. MARICHAL, *Chartae Latinae Antiquiores* Bd. 1 (1954), Nr. 43. 2. WARTMANN, UB 2 Nachtr. 23, S. 398, aus der Mitte des 9. Jhs.: Verzeichnis St. Galler Zinsleute im Wehntal, *censores de Vaninctale*.

63) H. SCHWARZMAIER, Ein Reichenauer Schuldregister des 9. Jhs., Ein Beitrag zum Überlieferungsproblem in der Abtei Reichenau, in: *Die Abtei Reichenau, Neue Beiträge zur Geschichte und Kultur des Inselklosters*, hg. v. H. Maurer (1974), S. 17-30.

64) Verbrüderungsbuch der Reichenau, s. Anm. 39, S. 294 Spalte 4 unten, S. 295 Spalte 1 obere Hälfte. *Paldofrid* steht in der Hs., worauf mich H. Schwarzmaier hinwies, während der Hg. *Paldfrid* druckt. - Im übrigen verwendet der Fälscher Udalrich gerne Personennamen, vgl. DK III 191.

stellt ⁶⁵⁾. Er beruft sich darin auf ihm vorliegende *immunitates* seines Vaters Karl, in denen er und seine Vorgänger, die früheren Frankenkönige, das Kloster Reichenau *sub plenissima defensione et immunitatis tuitione habuissent*. Es schließt eine ludovicianischem Formular gerechte Immunitätsbestätigung an. Die Ludwig-Urkunde läßt den Schluß auf mindestens eine Merowingerurkunde für die Reichenau zu. An Karls Vater Pippin ist bei den *antecessores eius priores reges Francorum* nicht zu denken, er wäre als Großvater Ludwigs namentlich genannt worden wie in Ludwigs Urkunde für St. Gallen ⁶⁶⁾. An die Hausmeier zu denken, schließt der Begriff *reges* aus. Karl d. Gr. scheute sich übrigens nicht, in seinen Urkunden seinen Großvater Karl Martell und seinen Urgroßvater Pippin d. M. als das zu titulieren, was sie waren: Hausmeier ⁶⁷⁾. Man kann weiter sagen, daß diese Merowingerurkunde(n) Ludwig nicht vorgelegen hat (haben). Als Inhalt der Merowingerurkunde(n) wird man nach Ludwigs Bestätigung am ehesten eine Immunitätsverleihung annehmen können; die Begriffe *defensio* und *tuitio* dürften Zusatz von Ludwigs Kanzlei sein, für die Immunität mit Königsschutz automatisch verbunden war.

Die Frage nach den echten Vorlagen der Rechtsinhalte Schutz, Schenkung der Insel und Einweisungsbefehl hängt so eng mit der Formularanalyse zusammen, daß wir sie mit dieser verbinden können.

IV

Formular der Merowingerzeit in den Reichenauer »Gründungsurkunden«

Zunächst einige allgemeine Vorbemerkungen zur Formulierungsweise des Verfassers der beiden Urkunden. E. Ewig hat die Textanleihen der Immunitätsformulierung aus Immunitätsurkunden Ludwigs d. Fr. und Karls III. herausgestellt, Brandi die Textentnahmen aus einer Fälschung auf den Namen Karls III. aus dem 10. Jahrhundert, die Brandi noch für echt hielt ⁶⁸⁾, und aus einer Originalurkunde Heinrichs IV. für die Reichenau durch den Druck deutlich gemacht ⁶⁹⁾. Die Gebetsbitte von Nr. I *pro nobis et pro stabilitate nostri regni* findet sich in entsprechender Formulierung in einer Schenkung Ludwigs

65) Auf sie wies mich zuerst E. Ewig hin. Gedruckt bei MIGNE, PL 105, 767–770, vgl. BM² 601. Original: Archives du Bas-Rhin, Strasbourg, Sign. Gx3. Der Druck bei Migne ist bis auf orthographische Varianten verläßlich.

66) vgl. Anm. 58.

67) DK 148: Karl d. Gr. bestätigt der Trierer Kirche die Abtei Mettlach, die sein Großvater Karl *quondam maiorum domus* Bischof Milo von Reims und Trier geschenkt hatte. DK 124: Karl d. Gr. bestätigt dem Kloster Kievermont (Chèvremont) Schenkungen seines Urgroßvaters Pippin *quondam maior domus*.

68) In BRANDIS Druck, Nr. 30. Als Fälschung erwiesen von J. LECHNER, Schwäbische Urkundenfälschungen des 10.–12. Jhs., in: MIOG 21 (1900), S. 28–106, bes. S. 31–35.

69) BRANDI, Nr. 64, DH IV 153*.

d. Fr. an die Reichenau von 816⁷⁰⁾, *alacrius* als Bestandteil der Gebetsbitte hat Ludwigs Schenkung für das Kloster von 839⁷¹⁾. Die die Gebetsbitte einleitende Formulierung *dum . . . a nostris sumptibus alacrius recreentur* ist ähnlich in einer Reichenauer Fälschung auf den Namen Karls d. Gr. enthalten: *dum a nostris sumptibus alacriter procurantur*⁷²⁾. Das im Eingangspassus der beiden Urkunden so seltsame *normam* begegnet auch in den Arengen der Reichenauer Fälschungen auf den Namen Karls⁷³⁾.

Daraus kann man schließen, daß dieser Fälscher verschiedene Texte kannte, Textteile im Kopf hatte und kombinierte. Gerade das macht die Untersuchung so schwierig, denn er schrieb nicht einfach ein oder zwei Urkunden aus.

Um die Frage der »Gründungsurkunde« zu klären, müssen wir aus den beiden Fälschungen auf den Namen Karl Martells die sicher den Hausmeier- oder Merowingerurkunden zuzuordnenden Formulareteile aussondern, d. h. solche, für die es Parallelen gibt. Dies ist im Prinzip auch das Verfahren Brandis gewesen. Nur klammern wir die Schenkungsverfügungen, bei denen nur die Namen für alte Vorlage sprechen, aus den erläuterten Gründen als urkundliche Vorlage aus. Außerdem ist bei jedem einzelnen Formulareteil nach seiner Zuordnung zu Königs-, Hausmeier- oder Privaturkunde zu fragen.

Als sicher zeitgemäße Formularelemente für die Gründungszeit des Klosters sind auszusondern:

- die Arenga
- die Überleitung zur Intitulatio
- die Intitulatio
- die Adresse
- die Formel *cognoscat – suscepimus*
- die Signa Karls und seiner Söhne sowie das Signum des Pfalzgrafen in Nr. II
- die Kanzlerunterfertigung in Nr. I, wobei *iussus* anstatt *iussione* und *scripsi* anstatt *scripsit* gestanden haben müßte
- einzelne Formelteile, nämlich
 - *et inantea a nobis seu a ceteris deum timentibus*
 - *concessimus*
 - *actum Jopilla villa sub die quod fecit mensis*

Die Arenga stammt, wie Brandi gezeigt hat, aus dem zweiten Teil des Marculf'schen Formelbuches (Marc. II 4), d. h. aus dem Teil für private Verfügungen. Es ist eine Arenga für eine privaturkundliche Schenkung. Marculf wird seit 721 in merowingi-

70) BM² 603. Druck: Wirtemberg. UB (1849) Bd. 1, Nr. 74, S. 83.

71) BM² 994. Druck: Wirtemberg. UB 1, Nr. 102, S. 117.

72) DK 285.

73) DDK 231, 232.

schen Königsurkunden, seit ca. 723 bei Karl Martell benutzt⁷⁴⁾. Ein rein privates Schenkungsmotiv ist bei den Merowingern nur in einer Urkunde Dagoberts I. von 631/32 belegt (DM 14*): ... (Anfang zerstört) ... *promerere aeterna ac de caduca substantia erogandum locrari gaudia sempiterna*.

Die Überleitung von der Arenga zur Intitulatio wird durch *igitur* hergestellt. In merowingischen Königsurkunden kann es von der Arenga zur Publicatio überleiten (DDM 14*, 23), ebenso auch noch später, etwa in der Urkunde Karls III. DK III 148 von 886. In der Schenkung Karl Martells für St. Denis (D Arn. 14) verbindet es wie hier in den Fälschungen Arenga und Intitulatio. Jedenfalls spricht das *igitur* für den Zusammenhang der durch diese Partikel verbundenen Textteile, hier also Arenga und Intitulatio.

Aus den Urkunden Karl Martells ergeben sich zwei Formen der Intitulatio

1. *Ego in Dei nomine inluster vir K. maior domus, filius Pippini quondam* in den Schenkungen
2. *Inluster vir K. maior domus* in einem Placitum und im Schutzbrief für Bonifatius⁷⁵⁾.

Auch in den anderen Hausmeierplacita und im Schutzbrief Pippins entfällt die Nennung des Vaternamens. Die Intitulatio der Fälschungen entpuppt sich also als Konglomerat. Es fehlt die Bezeichnung *inluster vir*, die in jedem Fall vorhanden sein müßte. Das *ego in dei nomine* spricht für die Intitulatio einer privaten Verfügung, das Fehlen des Vaternamens für die eines Hoheitsaktes (Placitum, Schutzbrief). *Ego* ist freilich auch in den Kapitularien Pippins und Karlmanns der Intitulatio vorangestellt, die ja Hoheitsakte sind⁷⁶⁾.

Die Adresse ist zweifellos korrekt und vollständig, sowohl was den Titel *inluster vir* als auch was die Personennamen betrifft. Herzog Lantfrid ist als Alemannenherzog gut bezeugt; sein Todesdatum ist 730. Der Name des Grafen Bertoald ist durch Nachkommen und durch die Bertoldsbaar bezeugt. Auch das hat Brandi bereits zusammengetragen. Namentliche Adressierung an Amtsträger ist in den Merowingerurkunden gut belegt, und zwar durchweg für Schenkungen oder Bestätigungen. Bei Adressierung an zwei Personen treten auf:

- Adresse an Herzog und Graf (DDM 18* *grafio*, 30, 62)
- Adresse an Herzog und Domesticus (DDM 14*, 29)

74) Das Formel-Buch Marculfs in MG LL sect. V Formulae, ed. K. ZEUMER (1882/86); Neud. v. A. UDDHOLM, Marculfi Formularum libri duo, rec. et franco-gallice vertit ..., (1962). Zum Nutzungsbeginn Marculfs in Königs- und Hausmeierurkunden vgl. HEIDRICH, Titulatur u. Urkunden, S. 176–190.

75) Nachweis der Urkunden Karl Martells und der Intitulatio-Formulierung bei HEIDRICH, Titulatur u. Urkunden, S. 135–137 mit Anm. 287 u. 294, S. 240, Nr. A 7 – S. 242, Nr. A 12.

76) MG Capit. I, S. 24, 29.

Bei Adressierung an eine Person begegnet als Adressat der Herzog (DDM 26, 42, Sp. 90), der Graf (DM 23), der Hausmeier Grimoald (DM 21). Bei den Adressierungen an nur eine Person handelt es sich nur um abschriftlich überlieferte Stücke, bei denen also der zweite Adressat möglicherweise bei der Abschrift weggelassen wurde. Die Adresse der Fälschungen wäre also als Adresse einer königlichen Schenkung oder Bestätigung der Merowingerzeit regelkonform. Dagegen hat keine Hausmeierurkunde eine namentliche Adresse an Amtsträger, und in den karolingischen Königsurkunden begegnet eine solche nur bei Mandaten 77). Aus dem St. Galler Bestand sind uns von Ludwig dem Deutschen zwei Mandate überliefert. Das eine ist an zwei namentlich genannte Grafen gerichtet, denen befohlen wird, für St. Gallen das Inquisitionsrecht zu wahren, das zweite von 873 ist an den (Unter)König Karl gerichtet 78). Beide haben die im 9. Jahrhundert altertümliche *Publicatio cognoscat* bzw. *cognoscas* bewahrt. Es wäre also immerhin denkbar, daß es auch in merowingischer Zeit solcherart adressierte Mandate gegeben hat. Auf jeden Fall muß es sich aber bei der namentlichen Adresse der Fälschungen um die Adresse aus einer merowingischen Königsurkunde handeln. Hausmeierschenkungen oder -bestätigungen sind nicht namentlich an Amtsträger adressiert. Mandate, etwa ein Einweisungsbefehl, könnten doch wohl nur vom König ausgehen, wenn man bedenkt, daß im 9. Jahrhundert das Mandat für St. Gallen nicht vom schwäbischen Unterkönig Karl ausgestellt ist, sondern von seinem Vater, Ludwig dem Deutschen, an diesen schwäbischen Unterkönig gerichtet wird.

Bei den namentlichen Adressierungen merowingischer Schenkungen und Bestätigungen ist festzustellen, daß sich die Belege seit dem letzten Viertel des 7. Jahrhunderts verringern. So sind z. B. die Schenkungen und Bestätigungen an St. Denis nach Chlodwig II. nicht mehr namentlich adressiert 79). Namentliche Adressierung von merowingischen Schenkungen und Bestätigungen ist in der merowingischen Spätzeit nur für Stablo-Malmédy, Münster im Gregoriental und Maursmünster belegt 80), für Ardennen und Elsaß. Das mag Überlieferungszufall sein. Gerade das elsässische Beispiel und das Beispiel der Adressierung der königlichen Schenkung für Stablo an Grimoald, den eigentlichen Gründer des Klosters, zeigen aber, daß in diesen Fällen der König nur die Verfügung des regionalen Hochadels über Königsgut und -rechte legitimierte. Er übertrug dem regionalen Hochadel formal die Klostersausstattung mit Fiskalgut, das dieser faktisch selbstherrlich nutzte.

77) DK 45* Karlmanns, an den Grafen Warin adressiert, informiert den Grafen darüber, daß der Abt von Münster das Recht hat, Land von den *homines fiscalis nostros* zu kaufen. DK 217 Karls d. Gr., an die Grafen der spanischen Mark adressiert, verbietet ihnen, von genannten Leuten den *censum* zu fordern und gebietet, ihnen das gerodete Fiskalgut zu belassen.

78) D Ludw. d. Dt. 71*, 146*.

79) DDM 32*, 47*, 57*, 67*, 71*, 84*, 87*.

80) Stablo-Malmédy: DDM 21, 23, 29. Münster: DDM 26, 30. Maursmünster: DM Sp. 90.

Wenn wir davon ausgehen, daß die Adresse an Lantfrid und Bertoald die einer königlichen Schenkung – vielleicht *sub emunitate* – wäre, dann würde sich die Grundausstattung der Reichenau ähnlich wie die von Stablo-Malmédy und Münster im Gregoriental darstellen: das Kloster wird mit Fiskalgut ausgestattet, das faktisch dem Alemannenherzog Lantfrid untersteht. So wäre auch erklärlich, warum Lantfrids Name als Begünstiger im Reichenauer Verbrüderungsbuch steht.

Die Formel *cognoscat-suscepimus* entspricht dem Formular der Hausmeierschutzbriefe⁸¹; *qualiter*, das der Schutzbrief Karl Martells für Bonifatius noch hat, wird in den späteren Stücken durch *quia* oder *quod* ersetzt. In unserer Formel ist *qualiter* also ein besonders guter Beleg für echte Vorlage. *suscepimus* entspricht dem *recipimus* von Pippins Schutzbrief für Honau. Es kann kein Zweifel bestehen, daß den Fälschungen ein Schutzbrief Karl Martells für Pirmin und seine *monachi peregrini* zugrundegelegen hat. Merowingische Schutzbriefe kennen wir nicht in urkundlicher Form – wir wissen allerdings aus der Frankengeschichte des Gregor von Tours, daß sowohl Personen als auch Institutionen im 6. Jahrhundert Königsschutz haben konnten⁸²). Nach Marculfs Formelbuch übertrug der König die Schutzausübung dem Hausmeier. Daß Karls Schutzbrief für Pirmin eine Schutzbitte Pirmins vorausgegangen ist, wird man nach dem Beispiel aller anderen Schutzbriefe voraussetzen können. Die entsprechende Formel, etwa *ad nos venit et nobis suggessit, quod sub nostro mundeburdio eum recipere deberemus* (wie im Bonifatius-Schutzbrief) hat der Fälscher weggelassen.

Dem Schutzbriefformular ist in der Schlußpassage von Nr. I *sub nostro mundeburdio* und *sicut iam prediximus* entnommen.

Concessimus, die Verbform, die die Schenkung der Insel *Sindlezzeisauua* einleitet, ist für Schenkungsverfügungen in merowingischen Königsurkunden üblich. In Privaturkunden und Karolingerurkunden der Hausmeier- und Königszeit wird das Präsens

81) Bonifatius-Schutzbrief (MG Abt. IVa, Epistolae selectae 1: Die Briefe des Hl. Bonifatius und Lullus, ed. M. TANGL (1916), Nr. 22): *Cognoscatis, qualiter . . . Bonifatius . . . nobis suggessit quod sub nostro mundeburdio vel defensione eum recipere deberemus. Quod ita nos gratante animo hoc fecisse cognoscite*. D Arn. 20: *Cognoscatis quod . . . Dubanus . . . ad nos venit et ad nos se una cum omni re monasterii sui commendavit; et nos ipsum Dubanum gratante animo sub nostrum mundeburde plenum recipimus vel retinemus*.

82) Zum Schutz über Personen vgl. z. B. Greg. IX 20 (SS rer. Mer. I 436); im Text des an dieser Stelle wiedergegebenen Vertrags von Anelot heißt es mit Bezug auf Chlodechilde, die Tochter König Guntrams: *. . . et sub tuitione ac defensione domni Childeberti cum ea omni quae ipsa transitus genitoris sui inveniret possedentem, sub omni honore et dignitate securam debeat possidere*. Zum Schutz über Institutionen vgl. die mehrfachen Nachrichten über das Kloster der Rade-gunde: Greg. IX 40 (ebd., S. 464 f.): *de qua regulam sancti Caesarii atque Caesariae beatae susceptam, reges se tuitione munierunt, scilicet quia in illum, qui pastor esse debuerat, nullam curam defensiones suae potuerant reperire*; und Greg. IX 42 (ebd., S. 473) in einem Brief der Rade-gunde: *Simul etiam principes . . . coniuro . . . ut monasterium quod ex permissio et solatio domnorum regum patres vel avi eorum construxisse visa sum et ordinasse regulariter vel dotasse, sub sua tuitione et sermone una cum Agne abbatisa iubeant gubernare*.

gebraucht und andere Verben (*donare, tradere*)⁸³). Die Schenkung der Insel ist die einzige Schenkungsverfügung der Fälschungen, die mit *concessimus* eingeleitet wird. Es ist klar, daß die Insel zur Grundausrüstung des neu errichteten Klosters gehört hat. Der Name *Sindlezzeisauua* ist bis zum Ende des 9. Jahrhunderts gebräuchlich. Es wäre also möglich, daß die Schenkungsverfügung der *Sindlezzeisauua* einer merowingischen Königsurkunde entnommen worden ist.

Die Formel *et inantea a nobis seu a ceteris deum timentibus*, die in Nr. I die Schenkungsverfügung der Insel, in Nr. II den Einweisungsbefehl abschließt, ist in merowingischen und frühkarolingischen Immunitätsverleihungen und -bestätigungen gebräuchlich⁸⁴) und kommt auch in dem Formular für eine Immunitätsbestätigung im Marculf'schen Formelbuch vor⁸⁵). Diese Formel könnte also einer merowingischen, aber ebensogut auch einer karolingischen Immunitätsurkunde entstammen. Daß die Reichenau eine Immunitätsurkunde Karls d. Gr. besaß, ist durch die Bestätigung Ludwigs d. Fr., die oben besprochen wurde, sicher; daß dieser Immunität Karls eine merowingische Immunität zugrunde lag, durch die gleiche Ludwig-Urkunde sehr wahrscheinlich. Die unterschiedliche Einordnung der Formel in den beiden Fälschungen spricht dafür, daß die Formel nicht im Schutzbrief Karl Martells gestanden hat, den wir als Vorlage ausgemacht haben.

Beide Fälschungen enthalten Formeln, die an eine Gebetsbitte erinnern. Nr. I leitet aus der Schenkung der fünf Orte die Verpflichtung der Mönche ab *deum pro nobis et pro stabilitate nostri regni frequentius et devotius deprecentur*. Nr. II merkt bei der Wiederaufnahme der Schenkung Ermatingens an, daß diese und die damit zusammenhängenden Rechtsverfügungen *pro stabilitate totius regni* erfolgt seien. Eine Gebetsbitte im echten Sinn ist nur die Formel von Nr. I, wenngleich die Formel von Nr. II von der von Nr. I abhängig ist. Die Formulierung der Gebetsbitte ist ähnlich in vielen Merowingerurkunden zu finden⁸⁶), auch in späteren Hausmeierurkunden, jedoch noch nicht zur Zeit Karl Martells⁸⁷). In den frühkarolingischen Königsurkunden wird sie durch die Aufnahme von Familienmitgliedern in die Gebetsbitte vielseitig erweitert⁸⁸). Aus den Schenkungen Ludwigs d. Fr. für die Reichenau kennen wir sie wieder in der einfacheren

83) HEIDRICH, Titulatur u. Urkunden, S. 140 f.

84) DM 19*: *a priscis principibus . . . vel a Deum timentibus hominebus*. DM 69*: *ad Deo timentibus homenibus*. DM 81*: *vel quod a Deo timentibus hominebus . . . aut inantea . . .*, DDM 85, 93. DDK 5, 20, 71, 74, 133. Auch in der Besitzbestätigung für Honau DK 100.

85) Marc. I 4: *vel quod a Deo timentis hominebus ibidem inantea deligabantur*.

86) P. CLASSEN, Kaiserreskript und Königsurkunde, in: Archiv f. Diplomatik 2 (1956), S. 46 m. Anm. 221. Buchausgabe (Thessaloniki 1977), S. 160 m. Anm. 39.

87) DD Arn. 15 (Karlmann 747), 19, 23 (Pippin d. J.).

88) HEIDRICH, Titulatur u. Urkunden, S. 166. DDK 83*, 84*, 86, 103, 106 u. ö. nur für die Königsfamilie. Der Bezug auf die *stabilitas* des Reiches wird seltener, aber erhalten in DDK 116*, 121*, 152, 154, 163, 164, 165, 173, 175, 180, 182, 183, 198*, 199, 200.

Form ⁸⁹⁾. Auch Ludwigs ältester Sohn Lothar hat diese Form beibehalten, während die Formel in den Urkunden der ostfränkischen Karolinger offenbar nur noch in Bestätigungen von Urkunden Ludwigs d. Fr., Lothars I., Ludwigs II. verwendet wird, also nach der jeweiligen Vorlage ⁹⁰⁾. Die Formel der Gebetsbitte von Nr. I könnte im Anklang an eine merowingische Vorlage formuliert sein, sie kann aber ebensogut dem Fälscher aus der Schenkung Ludwigs d. Fr. für die Reichenau geläufig gewesen sein. Zu einem sicheren Ergebnis kann man hier nicht kommen.

Mit der Kanzlerunterfertigung von Nr. I vergleiche man die Kanzlerunterfertigungen zweier Urkunden Karl Martells ⁹¹⁾:

723, Ausstellungsort Herstal *Chaldo cancellarius rogatus a Karolo suprascripto scripsi et subscripsi,*

726, Ausstellungsort Zülpich *Aldo clericus iussus a domino meo Karolo scripsi et subscripsi hanc testamenti cartam, in dei nomine feliciter, amen.*

Die Zeitnähe, die Nähe der Ausstellungsorte und die Namensähnlichkeit der Schreiber in diesen beiden Kanzlerunterfertigungen und der unserer Fälschungen sind auffällig. Die Urkunde des Aldo von 726 ist die einzige Hausmeierurkunde mit Apprekatio, wie sie auch Nr. I hat. Natürlich kann der Fälscher die Apprekatio auch aus späteren Karolingerurkunden übernommen haben. Die Kanzlerunterfertigung ist in beiden Fälschungen durch dickere Tinte vom übrigen Text abgehoben.

Die Signa Karls, Karlmanns, Pippins, Hucberts in Nr. II sind im Gegensatz zum größten Teil des angeblichen Signums Kaiser Karls und der Kanzlerunterfertigung mit der gleichen hellen Tinte wie die übrige Urkunde geschrieben. Sie stehen rechts von den Wachsresten eines Siegels. Diese Signa beruhen – auch mit dem etwas ungewöhnlichen Titel *inluster vir* – sicher auf echter Vorlage ⁹²⁾. Wir haben hier das einzige Beispiel einer Urkunde Karl Martells, die von beiden Söhnen mitunterzeichnet war, was wohl zusätzlicher Sicherstellung diente. Das Fehlen des Signums Grifos, der 741 eine Urkunde Karls signierte, spricht für eine Datierung der Hausmeierurkunde als Vorlage der beiden

89) BM² 601, MIGNE PL 105, 767: für Familie und Reich; Wirt. UB 1, Nr. 74: *pro nobis et pro stabilitate regni nostri* a. 716; Nr. 102 a. 839: *pro nobis alacrius domini misericordiam exorare procurant.*

90) Für Lothar I. beispielshalber DD Loth. I 9, 12, 13*, 19 usw. jeweils für Familienmitglieder und *stabilitas* des Reiches (*regnum, imperium*). Bei Ludwig d. Dt. für sich und die *stabilitas* des Reiches, nur teilweise für Nachkommen und Volk: DD Ludw. d. Dt. 13* (Vorurkunden Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr.), 15* (ebs.), 22* (VU Karls d. Gr.), 26*, 27 (VU Ludw. d. Fr.), 32* (VU Karls und Ludwigs), 33* (ebs.) u. ö., ohne VU 48*, 58*. Bei Karl III. Gebetsbitte für Familie und *stabilitas* des Reiches: DDK III 83 (VU Ludwigs II.), 102 (VU Lothars I.), 123 (VU Lothars), 125 (VU Karls d. K.), 149* (VU Ludw. d. Fr.), bes. Formulierung 129*, 147.

91) HEIDRICH, Titulatur u. Urkunden, S. 205.

92) Eine Parallele zum *inluster vir*-Titel der Signa bietet das Konsens-Signum Swanahilds *illustis matrona* in D Arn. 14.

Fälschungen in die zwanziger Jahre des 8. Jahrhunderts⁹³⁾. Grifos Mutter Swanahild, die Karl 725 aus Bayern mitbrachte, erhält im Reichenauer Verbrüderungsbuch als einzige der drei Frauen Karl Martells⁹⁴⁾ den (unpassenden) Titel *regina*. Ihr Sohn hätte, wäre er schon geboren gewesen, sicher die Urkunde mitunterzeichnet, zumal das bayerische Herzogshaus, aus dem Swanahild stammte, mit dem alemannischen verwandt war.

Das Signum des Pfalzgrafen Hucbert ließe sich inhaltlich erklären, wenn man davon ausginge, daß die Signa unter dem Schutzbrief Karl Martells für Pirmin gestanden haben. Die arnulfingisch-karolingischen Schutzbriefe enthalten das Reklamationsrecht des Geschützten an ihr Gericht. Diesem Gericht stand der Pfalzgraf vor. Sein Signum wäre also in einer Schutzurkunde sinnvoll.

Ein Pfalzgraf Hugbert ist 747 in einer Urkunde Karlmanns bezeugt⁹⁵⁾. Möglicherweise handelt es sich um denselben, der hier genannt ist. Unter den Merowingern ist der Pfalzgraf Warno auch 692 unter Chlodwig III. und 716 unter Chilperich II. belegt (DDM 60*, 83*), also in ähnlichem Zeitabstand.

Die überlieferten zwei Hausmeierschutzbriefe (Karl Martell für Bonifatius, Pippin für Honau) tragen keine Signa. Es fragt sich aber, ob die zwei kopia! überlieferten Belege ausreichen, Mangel an Signierung bei allen Hausmeierschutzbriefen anzunehmen⁹⁶⁾.

Die Ort- und Zeitangabe *actum Jopilla villa sub die quod fecit mensis . . .* entstammt sicher echter Vorlage. Der *actum*-Vermerk entspricht dem Gebrauch der Hausmeierurkunden⁹⁷⁾. Jopilla ist als Aufenthaltsort der Hausmeier durch erzählende Quellen bezeugt, wie Brandi feststellte. In der Nähe von Lüttich gelegen, ist Jopilla den Ausstellungsorten der Aldo/Chaldo-Urkunden Karls von 723 und 726, Herstal und Zülpich, benachbart. Die Formulierung des Tagesdatums *sub die quod fecit mensis* beruht sicher auf echter Vorlage; sie könnte gut aus einer Königsurkunde stammen, während die Formel *sub die* bei den Hausmeiern nur bei Pippin d. M. nachweisbar ist⁹⁸⁾. Dagegen ist die Inkarnationsdatierung deutlich unzeitgemäß, und die Tagesangabe erscheint suspekt, weil sie die Ausstellung auf den Markus-Tag verlegt, die Markus-Reliquien aber, wie Lacher bemerkte⁹⁹⁾, auf der Reichenau verehrt wurden. Auch die Jahresangabe nach Jahren von Karls *imperium* in Nr. II ist in einer Hausmeierurkunde Karl Martells nicht denkbar.

93) Zu den Signa von Familienangehörigen in Hausmeierurkunden vgl. HEIDRICH, Titulatur u. Urkunden, S. 149 f.

94) Lib. confrat. (s. Anm. 39). E. HLAWITSCHKA, Die Vorfahren Karls d. Gr., in: Karl d. Gr., Persönlichkeit und Geschichte, hg. v. H. Beumann (1965), Genealogie, Nr. 32, S. 78 f.

95) D Arn. 16.

96) In meiner Dissertation, Titulatur u. Urkunden, S. 149, habe ich dagegen das Fehlen der Unterschriften aus dem obrigkeitlichen Gebotscharakter dieser Urkunden erklärt.

97) Titulatur u. Urkunden, S. 152.

98) Ebd., S. 156. Zur Tagesdatum-Formulierung in Königsurkunden, vgl. CLASSEN, Kaiserreskript u. Königsurkunde, S. 55, Buchausgabe S. 169 f.

99) LACHER (s. Anm. 4), S. 120 f. m. Anm. 159.

V

Die echten Vorlagen der Fälschungen

Es ergibt sich also aus der Formularuntersuchung folgendes Bild:

1. Aus einer Schutzurkunde Karl Martells können stammen: die Intitulatio, die Schutzverfügung für Pirmin, die Kanzlerunterfertigung, die Signa, Ausstellungsort und Beginn des Datums. Auch die Arenga wäre in einer Hausmeierurkunde Karl Martells denkbar mit dem *igitur*, das die Intitulatio einleitet, allerdings nicht in einer Schutzurkunde, sondern nur, wenn es sich um eine Schenkung handelte. Für eine Schenkung würde auch die Devotionsformel *in dei nomine* sprechen, die nur in Schenkungen Karl Martells und bei keinem anderen Hausmeier bezeugt ist. Eine Kombination von Hausmeierschenkung und Hausmeierschutzbrief ist zwar nicht prinzipiell ausgeschlossen – Pippin d. M. hat Güterschenkung und Schutzverfügung für Echternach miteinander kombiniert –, scheidet doch aber wohl bei der herrscherlichen *cognoscat*-Publicatio aus. Die Adresse kann kaum zum Schutzbrief gehören. Wir haben keinen einzigen Beleg für einen namentlich adressierten Schutzbrief, und die Funktion des Schutzbriefes als Ausweis gegenüber allen Amtsträgern schließt eine solche spezifizierte Adresse wohl auch aus.
2. Aus einer merowingischen Königsurkunde können stammen: die Adresse, das *concessimus*, die Formel *et inantea a nobis seu a ceteris deum timentibus*, eventuell die Gebetsbitte und ein Teil der Datumsformulierung. Inhaltlich müßte diese Urkunde eine Schenkung enthalten haben, und zwar die der *Sindlezseisauua*, auf die sich *concessimus* bezieht, wahrscheinlich *sub emunitatis nomine*¹⁰⁰⁾, worauf die *inantea*-Formel und die Bestätigung Ludwigs d. Fr. hinweist. Für ausgeschlossen halte ich auch in einer Urkunde Theuderichs IV. – und nur er kommt zeitlich als möglicher Aussteller in Frage – die Arenga mit dem anschließenden *igitur* nicht, aber nicht für sehr wahrscheinlich.

Bei allen Fragezeichen, besonders hinsichtlich Arenga, *igitur*, Devotionsformel, wäre dies ein schlüssiges Ergebnis: Besitzausstattung der Reichenau durch Theuderich IV., adressiert an Lantfrid und Bertoald, die den verschenkten Besitz zuvor genutzt und wohl auch den Vorschlag zur Klostergründung gemacht hatten, daneben Schutzurkunde des Hausmeiers Karl Martell für Pirmin und seine *monachi peregrini*, die im Klosterarchiv verblieb, auch als Pirmin nach Murbach ging, ähnlich wie die Urkunde des Priesters Arnald später im Archiv von St. Gallen erhalten blieb. Pirmin hat diesen Schutzbrief Karls in Jupille erbeten und erhalten, ob vor oder nach Beginn seiner Tätigkeit im Elsaß und Bodenseegebiet, ist nicht sicher zu sagen. Daß Karl Martells Schutz über Pirmin in der Murbacher Tradition nicht erwähnt wird, hat eine Parallele in Fulda, wo die Urkunden auch keinen Hinweis darauf geben, daß Bonifatius dem Schutz Karl Martells

100) Vgl. Anm. 14.

unterstanden hatte. Die Hornbacher Tradition erwähnt übrigens Karl Martells Schutz über Pirmin ¹⁰¹).

Karl Martells Schutzbriefe für Bonifatius und Pirmin – und diesen halte ich nach der Formularuntersuchung für völlig gesichert – sollte man nicht zu stark politisch interpretieren. Beide Empfänger nahmen Schutz und Hilfe für ihr geistliches Werk von dem, der sie bot, so Bonifatius auch vom bayerischen Herzogshaus, Pirmin auch von Lantfrid und den Etichonen.

Eine Besitzausstattung des Klosters Reichenau durch Karl Martell und nicht durch den Merowinger, die vom Formular her durch Arenga, *igitur*, Devotionsformel zu stützen wäre, also die Alternative nicht Königsurkunde und Hausmeierurkunde, sondern zwei Hausmeierurkunden, ist vom politischen Hintergrund her unwahrscheinlich (karolingisches Eigengut ist in diesem Raum nicht bezeugt, und die Nutzung von Königsgut lag in dieser Zeit und in diesem Raum wohl noch kaum in der Hand des Hausmeiers) und ließe Adresse und *inantea*-Formel ohne Beziehung.

Die Annahme einer Grundausstattung des Klosters durch Herzogsurkunde, etwa von Lantfrid, findet im Formularbestand keine Stütze und ließe ebenfalls die Zuordnung von Adresse und *inantea*-Formel offen. Das heißt nicht, daß man mit Sicherheit sagen könnte, es habe keine Lantfrid-Urkunde für die Reichenau gegeben. Die Verzeichnung von Lantfrids Namen im Verbrüderungsbuch spricht sogar eher für das Gegenteil. Man kann sie nur im Formular der Fälschungen nicht nachweisen.

Umgekehrt bedeutet die Nicht-Aufnahme des Namens von König Theuderich im Verbrüderungsbuch nicht, daß das Kloster keine Urkunde von ihm besaß. Es war sicher auch auf der Reichenau nicht zu übersehen, daß Theuderich nur den Namen hergab für eine faktische Begünstigung durch Lantfrid. Immerhin erwähnt die Vita Pirmins Theuderich als zeitgenössischen König und berichtet auch, daß er Pirmin unterstützt habe.

Den Einweisungsbefehl möchte ich für eine Erfindung des Fälschers halten, aufgebaut auf der Adressierung und dem *iubemus*, dem einzigen zeitgerechten Wort dieser Passage außer der Nennung Pirmins und seiner *monachi peregrini*. Die adressierte Königsschenkung war ein Einweisungsbefehl. Für ein etwaiges Mandat Theuderichs IV. ist die Wahrscheinlichkeit zu gering.

Damit wäre aus anderem Ansatz das Ergebnis ähnlich wie bei Th. Mayer. Daß der Fälscher den Namen König Theuderichs unterschlug, mag aus der geringen Bekanntheit dieses Königs resultieren. Schon Ludwig d. Fr. kennt Verfügungen vor Karl d. Gr. nur noch indirekt, und die späteren Immunitätsbestätigungen rekurren auf die ihnen zunächst liegenden: Karl III. auf Ludwig d. Fr., Ludwig das Kind auf Karl III., die Ottonen auf die späten Karolinger, verständlich, wenn man die schwere Lesbarkeit der Merowingerurkunden in Rechnung stellt und ihre altertümliche Form; war doch seit Lud-

101) A. ANGENENDT, Pirmin und Bonifatius, in: Mönchtum, Episkopat und Adel (s. Anm. 4), S. 273 m. Anm. 106.

wig d. Fr. Immunität mit Königsschutz kombiniert. Es ist also trotz allem nicht unwahrscheinlich, daß die Merowingerurkunde im 12. Jahrhundert noch auf der Reichenau erhalten war, wie auch Karl Martells Schutzbrief für Pirmin, dessen Inhalt ja nicht das Kloster, sondern den Mann Pirmin betraf, der daher von rein antiquarischem Interesse war und deswegen in späteren Urkunden nicht mehr auftaucht.

Im Reichenauer Bestand werden Hausmeier nur noch in einer weiteren Fälschung des 12. Jahrhunderts genannt auf den Namen Karls d. Gr. Diese Fälschung (DK 232, identisch mit der Urkunde auf den Namen Karls III. ¹⁰²⁾) nennt *precepta parentum nostrorum Karoli, Pipini, qui maior domus dicebantur, in quibus continebantur multa predia et regalia dona*. Erstaunlich ist hier die zusätzliche Nennung Pippins als Hausmeier, der sonst nirgends in Reichenauer Urkunden auftaucht. Immerhin verzeichnet das Verbrüderungsbuch als Wohltäter des Klosters den Hausmeier Karlmann und Pippin, diesen freilich dann mit dem Königstitel. Nach 746 konnten Karlmann und Pippin zweifellos über ehemaliges Herzogsgut in Alemannien verfügen. Entspricht die Marculf-Arenga vielleicht einer Schenkung eines dieser beiden Hausmeier? – Die Frage muß offen bleiben.

Inhaltliche Teile der Fälschungen auf den Namen Karl Martells werden in einer anderen Fälschung auf den Namen Karls d. Gr. aufgenommen, und zwar die Schenkung der fünf Orte mit moderneren Namensformen und der *villa* Ermatingen ¹⁰³⁾; der Fälscher bezieht diese Schenkungen auf die *parentes* des Ausstellers, Karl und Pippin, ohne den Hausmeiertitel zu nennen. Sonst sind die merowingerzeitlichen Vorlagen nicht wieder verwendet worden. Nur den Begriff *mundburdio* hat Udalrich in seine Fälschung auf den Namen König Arnulfs eingebaut ¹⁰⁴⁾.

Die Datierung der den Fälschungen auf den Namen Karl Martells zugrunde liegenden Urkunde oder Urkunden kann durch die Formularanalyse nicht entschieden werden. Ich meine aber, daß das Argument Th. Mayers, am Anfang des 9. Jahrhunderts habe man das Gründungsdatum wohl noch gekannt, und die zu dieser Zeit entstandene Abtsliste ergäbe bei Rückrechnung der Abtszeiten 724 ¹⁰⁵⁾, einiges für sich hat. Wäre die Identität des Schreibers Caldedramnus mit Chaldo/Aldo sicher, könnte dieser Zeitansatz für den Schutzbrief gestützt werden. Die Königsurkunde könnte in den gleichen zeitlichen Rahmen gehören.

102) DK III 172.

103) DK 231: Marchtolzingen, Kaltbrunn, Alduspach, Wolmotingen, Almontefort. Der Fälscher erzählt sich bei den Orten (*sex nomina*) und bei den Leuten im Thurgau (*regiam villam Ermotingen cum viginti hominibus*). Beides spricht dafür, daß er die Vorlage auf den Namen Karl Martells aus dem Kopf zitiert.

104) D Arnulf, Sp. 143.

105) TH. MAYER, S. 315 f.

VI

Schlußfolgerung

Nicht sichere, nur wahrscheinliche Ergebnisse waren zu erreichen. Die Schlußfolgerungen, die aus den Beobachtungen zu ziehen wären, lassen eine Ähnlichkeit des Vorgehens Karl Martells im Elsaß und auf der Reichenau erkennen und auch ähnliche Reaktionen des einheimischen Hochadels.

722/23 kommt es zu ersten Kämpfen Karl Martells gegen die Alemannen. In der gleichen Zeit bauen die Etichonen Honau durch eine erste Schenkungswelle zu einem ihnen getreuen monastischen Zentrum aus.

In den Jahren 724(?), 725(?) und 728 werden Reichenau, Maursmünster und Murbach im Zusammenwirken mit dem einheimischen Herzogshaus mit Urkunden des unmündigen, von Karl Martell erhobenen Theuderich IV. ausgestattet. Herzog Lantfrid ist Adressat der Reichenau-Urkunde, der Etichonenherzog Liutfrid Adressat der Maursmünster-Urkunde, sein Bruder Eberhard als Gründer in der Murbach-Urkunde genannt. Karl Martell ist im Verhältnis zu Lantfrid und Liutfrid nur »primus inter pares«¹⁰⁶⁾; formalrechtlich gehen die entscheidenden Verfügungen zugunsten der Klöster vom König aus, den die Rezension der Lex Alamannorum der Zeit Lantfrids auch als obersten Heerführer nennt¹⁰⁷⁾.

Seit 727 ist das Verhältnis zwischen dem alemannischen Herzogshaus, besonders Lantfrids Bruder Theutbald und Karl Martell sehr gespannt. Die Hintergründe kennen wir nicht. Wir haben nur zu 727 Hermanns des Lahmen Bericht über die Vertreibung Pirmins durch Herzog Theutbald *ob odium Karoli*¹⁰⁸⁾ von der Reichenau und zu 728 die Nachricht der Annales Tiliiani und der Annales S. Amandi über einen Zug Karls gegen Bayern durch Alemannien¹⁰⁹⁾. Der Nachfolger Pirmins auf der Reichenau, Heddo, kann sich dort aufgrund der Anfeindungen Theutbalds ebenfalls nicht halten. 732 wird er durch Theutbald vorübergehend vertrieben, aber wiedereingesetzt; 734 wird er dann von Karl Martell in Straßburg als Bischof eingesetzt, auf der Reichenau folgt ihm Keba

106) Zum Verhältnis Karolinger-Adel, vgl. K. F. WERNER, Bedeutende Adelsfamilien im Reich Karls d. Gr., in: Karl d. Gr., Persönlichkeit und Geschichte (s. Anm. 94), S. 83–142.

107) K. A. ECKHARDT, Leges Alamannorum II, Recensio Lantfridana, Germanenrechte N. F., westgerm. Recht (1962), c. 26, S. 34; c. 35, S. 37.

108) MG SS 5, S. 98. Der Interpretationsvorschlag von F. PRINZ (s. Anm. 4), S. 70, zu dieser Stelle Hermanns wird dadurch widerlegt, daß Hermann die identische Formulierung zu 732 bei der Vertreibung Heddos benutzt, hier aber hinzufügt, daß Heddo von Karl wiedereingesetzt wurde: *Eto Augiae abbas a Theodebaldo ob odium Karoli in Uraniam relegatus, sed eodem anno, pulso Theodebaldo, a Karolo restitutus est*. Vgl. auch den Vortrag, den A. BORST am 26. 4. 1975 vor dem Konstanzer Arbeitskreis hielt (maschinenschriftl. Protokoll, Nr. 197, S. 7 f.).

109) MG SS 1, S. 8. Der hier erwähnte Zug gegen Bayern muß wohl durch alemannisches Gebiet erfolgt sein.

als Abt ¹¹⁰⁾. Karl ist offenbar einer erneuten Machtprobe mit dem Alemannenherzog – Lantfrid war 730 gestorben – dadurch aus dem Weg gegangen, daß er Heddo von der Reichenau zurückzog. Die Etichonen lassen in der gleichen Zeit ihren Besitz und ihre Einkünfte in großem Umfang – Eberhards Sohn war gestorben, Liutfrid hatte offenbar keine Kinder – den Klöstern Murbach und Weißenburg zukommen, Eberhard übrigens gegenüber Weißenburg 735 und 737 mit lebenslänglichem Nießbrauch. Die Alemannenherzöge haben in den dreißiger Jahren des 8. Jahrhunderts ihre Stellung anscheinend behauptet. Erst Karlmann und Pippin greifen wieder gegen sie ein.

Wenn man die Ereignisse im Elsaß und in Alemannien zusammen sieht, ist es eigentlich unnötig, eine prokarolingische und eine antikarolingische Partei im alemannischen Herzogshaus zu postulieren. Die Politik Karls ist differenziert. Er versucht zunächst in seinen Anfangsjahren mit dem einheimischen Hochadel zusammenzuwirken, gibt dort nach, wo er sich nicht durchsetzt, hat zwar seine Parteigänger in der Kirche, die er aber gar nicht ausschließlich an sich binden kann. So nimmt Pirmin Verbindung zu den Etichonen, dann zu den Widonen auf. Die Reichenau wäre in dieser Sicht nicht ein karolingischer Stützpunkt in Alemannien, sondern ein Kloster, das mit Unterstützung des alemannischen Herzogshauses und des Hausmeiers Karl Martell gegründet wurde und erst nach Ende des alemannischen Herzogtums die enge Beziehung zu den nunmehr einzig schutzfähigen Karolingern suchte und fand.

110) Hermann d. Lahme, MG SS 5, S. 98.